

MATERIALDIENST



62. Jahrgang

Verlag der Evang. Gesellschaft

Postfach 103852

70033 Stuttgart

7/99

Zur Aktualität der Gnosis

Neuere Rechtsprechung zu Glaubens-
und Weltanschauungsgemeinschaften

Familienaufstellungen nach B. Hellinger:
Erfahrungsbericht von einem Seminar

Umkämpfter Psychotherapeutentitel

Evangelische Zentralstelle
für Weltanschauungsfragen

INHALT

ZEITGESCHEHEN

- Zur Aktualität der Gnosis 193

IM BLICKPUNKT

RALF B. ABEL

- Die aktuelle Entwicklung der
Rechtsprechung zu neueren
Glaubens- und Welt-
anschauungsgemeinschaften** 194

BERICHTE

CHRISTIAN RUCH

- Noten für Nebadon –
Anmerkungen zur Polemik
um das Werk des Komponisten
Karlheinz Stockhausen** 209

FRANZ-MICHAEL STÖHR

- Familienaufstellungen
nach B. Hellinger –
Ein Erfahrungsbericht
von einem Seminar
im Berliner Dom** 211

INFORMATIONEN

JEHOVAS ZEUGEN

- Vermehrte Kompetenzen für die
Klasse der „Vorsteher“? 219

GESELLSCHAFT

- Umkämpfter Psychotherapeutentitel 221

BÜCHER

Christoph Führer

Aspekte eines „Christentums der
Zukunft“. Zur Theologie und
Spiritualität Friedrich Rittelmeyers

Gerhard Wehr

Friedrich Rittelmeyer.

Sein Leben – Religiöse Erneuerung
als Brückenschlag 222

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) im Verlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart. Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung. Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. – *Redaktion:* Andreas Fincke, Carmen Schäfer. *Anschrift:* Auguststraße 80, 10117 Berlin, Telefon 0 30 / 2 83 95-2 11, Fax 0 30 / 2 83 95-2 12, Internet: <http://www.ekd.de/ezw>, E-Mail: EZW@compuserve.com – *Verlag:* Verlag und Buchhandlung der Evang. Gesellschaft in Stuttgart GmbH, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, Postfach 103852, 70033 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 01 00-0, Kontonummer: 2 036 340 Landesgiro Stuttgart. Anzeigen und Werbebeilagen: Anzeigengemeinschaft Süd, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, Postfach 100253, 70002 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 01 00-66, Telefax 07 11 / 6 01 00-76. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wolfgang Schmoll. Es gilt die Preisliste Nr. 13 vom 1. 1. 1999. – *Bezugspreis:* jährlich DM 58,- einschl. Zustellgebühr. Erscheint monatlich. Einzelnummer DM 5,- zuzügl. Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. Abbestellungen sind nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. – Alle Rechte vorbehalten. – Mitglied des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik. – *Druck:* Maisch & Queck, Gerlingen/Stuttgart.

Zur Aktualität der Gnosis. Gnosis heißt Erkenntnis. Bezeichnet wird damit eine überaus vielgestaltige und einflußreiche religiöse Bewegung, mit der sich das frühe Christentum insbesondere im 2. und 3. Jahrhundert auseinanderzusetzen hatte. Im Streit mit der Gnosis mußte die Identität des Christlichen in Auseinandersetzung mit einer synkretismusfreundigen religiösen Bewegung bewahrt werden, die aus sehr unterschiedlichen religiösen und philosophischen Quellen schöpfte. In der gnostischen Erlösungslehre erfuhr alles Leiblich-Materielle eine deutliche Abwertung zugunsten des Geistig-Immateriellen. Die Welterfahrung der radikalen Fremdheit führte dazu, daß Schöpfung und Erlösung, Schöpfergott und Erlösergott auseinanderfielen. Das Zentrum des Menschseins wurde jenseits und im Gegensatz zu seiner Leiblichkeit gesehen. Dem Menschen, der sich vom Schein der Welt trügen läßt, wurde „Erlösung durch Erkenntnis“ verheißen. Er soll sich seiner selbst bewußt werden, sein wahres göttliches Selbst erkennen und sich darüber aufklären lassen, daß er aus der geistigen Lichtwelt kommt und berufen ist, dahin zurückzukehren. Die Verlegung der Erlösung in die Erkenntnis und Erfahrung des einzelnen hatte zur Folge, daß die Offenbarung Gottes in der Geschichte Israels und dem Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für den Gnostiker nur etwas Äußerliches darstellen konnte. Im Streit mit der Gnosis war das Christentum deshalb dazu herausgefordert, das Verständnis der Welt als Gottes guter Schöpfung und den geschichtlichen Charakter seines Erlösungsverständnisses festzuhalten.

Das Thema Gnosis ist allerdings keines-

wegs nur ein historisches. Auch wenn die klassischen gnostischen Systeme der Vergangenheit der antiken Religions- und Geistesgeschichte angehören, gibt es beispielsweise im Rosenkruzertum, in Theosophie und Anthroposophie Versuche, an sie anzuknüpfen.

Erst kürzlich entstand in der Nähe von Fulda eine „Kirche des Lichts“, die sich als „Gnostische Freikirche“ versteht, zu „Lichtfeld-Gottesdiensten“ einlädt und „Heilung und Befreiung des niederen Selbstes“ verheißt. Obgleich die Sprachformen der Selbstexplikation dieser Gruppe sich weithin im christlichen Kontext bewegen, wird ihnen eine dem christlichen Glauben ganz fremde Bedeutung zugeschrieben. Neugnostische Gruppenbildungen dieser Art sind fraglos eine marginale Erscheinung und bleiben weithin auf kleine Kreise beschränkt. Zugleich darf nicht übersehen werden, daß gnostische Motive neue Aktualität gewinnen und in breite Schichten der Gesellschaft eindringen: durch die heute vielfältig vermarktete Gebrauchsesoterik, durch UFO-Kulte mit ihrer Verheißung, die Menschen aus ihrer Erd- und Leibverhaftung zu befreien, durch ökologisch motivierten Weltpessimismus wie auch durch die Abwertung des Leiblichen zugunsten des Geistes in Krankheitsdeutungen und Heilungspraktiken. „Erlösung kommt durch Erkenntnis“, „Geist bestimmt Materie“, solche geistigen Orientierungen erfreuen sich großer Zustimmung und deuten auf eine Entwertung der erfahrbaren Welt und der Geschichte hin. Im Kontext postmoderner Weltbetrachtungen verkündigt die neue Gnosis ihre „Botschaft von der Zeit ohne Finale“ (J. B. Metz), die sich in Seelenwanderungsvorstellungen populären Ausdruck verschafft.

Gnostische Motive tauchen offenbar in

dem Maße auf, in dem sich pessimistische Weltwahrnehmungen und nihilistische Stimmungen ausbreiten. Sie haben angesichts des Scheiterns der großen Utopien und Ideologien am Ende des 20. Jahrhunderts etwas unmittelbar Einleuchtendes und Plausibles. Sie fordern die christlichen Kirchen heraus, über das Weltverhältnis und Weltverständnis ihres Glaubens Rechenschaft abzulegen

und dem christlichen Verständnis von Erlösung Ausdruck zu verleihen, das davon ausgeht, daß Gott Mensch geworden ist und sich im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi der Welt mitgeteilt hat. Der Schöpfer hält also an seiner Schöpfung fest. Er befreit den Menschen davon, Gott oder göttlich sein zu müssen.

Reinhard Hempelmann

IM BLICKPUNKT

Ralf B. Abel, Hamburg/Schmalkalden

Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften

I. Allgemeines

Im Berichtszeitraum blieb das Thema der sogenannten „Sekten“ und Psychogruppen virulent. Die Auseinandersetzung mit der Scientology-Organisation führte zu diplomatischen Aktivitäten der USA gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und beschäftigte kurzzeitig die Außenminister beider Länder. Besonders Augenmerk richtete sich, aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln, auf die Arbeit der am 9. 5. 1996 vom Deutschen Bundestag eingerichteten Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“¹. Die Kommission hatte die Aufgabe, die mit dem Auftreten der so umschriebenen Gruppierungen² verbundenen Probleme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht systematisch aufzuarbeiten und nach Maßgabe ihrer Erkenntnisse dem Gesetzgeber etwa erforderliche Handlungsvorschläge zu unter-

breiten. Sie legte am 7. 7. 1997 einen 110seitigen Zwischenbericht³ und am 9. 6. 1998 den Endbericht vor⁴. Es handelt sich dabei um die erste systematisch und interdisziplinär angelegte Aufarbeitung dieser Thematik als Gesamtheit im deutschen Sprachraum⁵. In rechtlicher Hinsicht befaßt sich der Bericht unter anderem mit dem Prozeßverhalten solcher Gruppierungen und typischen Schwierigkeiten für einzelne bei der rechtlichen Auseinandersetzung⁶. Ferner geht er auf die verfassungsrechtliche Situation ein⁷. Eine Änderung des Art. 4 GG ist nicht erforderlich. Ein Minderheitenvotum⁸ hält es jedoch für überlegenswert, Art. 140 GG daraufhin zu überprüfen, ob eine ausdrückliche Aufnahme der Kriterien der Rechtstreue und der Loyalität als Voraussetzungen für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft

des öffentlichen Rechts angebracht ist⁹. Grundsätzlich wird festgestellt, daß von dem Gros der neuen weltanschaulichen und religiösen Gemeinschaften keine Gefahren für Staat und Gesellschaft ausgehen. Ausnahmen bestätigen diese Regel, beispielsweise die Scientology-Organisation, deren Beobachtung durch die Verfassungsschutzämter von der Kommission ausdrücklich begrüßt wird. Insgesamt stellt die Kommission vielfache Wissensdefizite und damit erheblichen Forschungsbedarf fest. Angeregt wird die Schaffung einer Bund-Länder-Stiftung, die in erster Linie Forschungsaufgaben wahrnehmen soll. Gewünscht wird auch ein Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, die Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes der Veranstaltung von sogenannten Pyramidenspielen und die Einbeziehung von Strukturvertrieben in die bestehende Gesetzgebung. Ferner wird der Gesetzgeber aufgefordert, die Einführung einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen zu prüfen¹⁰.

Eine wichtige Erkenntnis: Die oft als Sammelbegriff verwendete Bezeichnung „Sekte“ wird der Vielschichtigkeit der untersuchten Gruppierungen nicht gerecht und ist daher für den staatlichen Sprachgebrauch ungeeignet¹¹. Auf die näheren Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden¹². *Keltsch* hält die Auseinandersetzung um moderne Kultorganisationen nicht für die bloße Frage einer ideologischen Kräfteverlagerung, sondern für ein sozialetisches Problem gänzlich neuer Art, das mit den Begriffen von Ideologie, Weltanschauung, Religion und Glaube nur unzureichend beschrieben werden könne. Vielmehr gehe es um die Anwendung, und zwar in mißbräuchlicher Weise, des modernen „Menschenveränderungswissens“¹³.

II. Verfassungsrecht

Wie schon in früheren Berichtszeiträumen haben sich mehrere der neuen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. Kulte nachdrücklich auf die Gewährleistungen aus Art. 4 GG berufen. Es wird unten im einzelnen darauf zurückzukommen sein. Durchweg hat dabei die Rechtsprechung zwar die Bedeutung der Religionsfreiheit anerkannt, aber gleichermaßen die jeweiligen Gruppierungen auf die Einhaltung der geltenden Rechtsordnung verwiesen, die unter anderem auch die Betätigung religiöser oder weltanschaulicher Freiheit im Einzelfall begrenzt oder reguliert. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Anhänger religiöser Minderheiten. Ein gläubiger Katholik scheiterte beim *OVG Münster* mit seinem Antrag festzustellen, daß ein äußerst kirchenkritischer Fernsehbeitrag einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt gegen sein Grundrecht auf Religionsfreiheit verstoßen habe. Ein Glaubensanhänger ist nicht davor geschützt, daß einzelne Sendungen sich kritisch mit Glaubensinhalten auseinandersetzen. Nur das Gesamtprogramm muß die religiöse Neutralität wahren¹⁴. Die Frage nach Ansprüchen auf Verleihung der Körperschaftsrechte beschäftigte weiterhin die Rechtsprechung. Unter Berufung auf Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 V WRV klagten die Zeugen Jehovas auf Verleihung der Körperschaftsrechte, was vom Berliner *Senat* wegen mangelnder Nähe zum demokratischen Staat abgelehnt worden war. *VG Berlin*¹⁵ und *OVG Berlin*¹⁶ hatten der Klage stattgegeben. Das *BVerwG* kam zum entgegengesetzten Ergebnis¹⁷. Nach dieser Entscheidung hat eine Religionsgemeinschaft, die dem demokratisch verfaßten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerläßliche Loyalität

entgegenbringt, keine Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein solcher ihre Anerkennung ausschließender Loyalitätsmangel besteht dann, wenn sie ihren Mitgliedern die Teilnahme an den staatlichen Wahlen verbietet. Über die gegen das Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

III. Vereins-, Gewerbe- und Straßerecht, sonstiges öffentliches Recht

Erneut hatte sich die Rechtsprechung mit der Frage zu befassen, ob einer als eingetragener Verein tätigen Gruppierung die Rechtsfähigkeit gem. § 43 II BGB entzogen werden kann, wenn der Vereinigung vorgeworfen wird, in Wirklichkeit kommerzielle Zwecke zu verfolgen. *Karsten Schmidt* weist vor diesem Hintergrund auf ein grundsätzliches Dilemma hin. Es besteht seiner Ansicht nach darin, daß die Rechtsformkontrolle nach § 43 II BGB systemwidrigerweise die Verwaltungsbehörde statt der Registergerichte zur Beseitigung einer im Lichte nachträglicher besserer Erkenntnis unverdienten Rechtsfähigkeit ermächtigt, wobei der Behörde bislang ein Ermessensspielraum eingeräumt wurde mit der Folge, daß jede behördliche Maßnahme auf Ermessensfehler überprüfbar war¹⁸. Vor diesem Hintergrund hatte sich das *BVerwG* in 3. Instanz mit dem vom Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 43 II BGB verfügten Entzug der Rechtsfähigkeit einer Stuttgarter Untergliederung der Scientology-Organisation auseinanderzusetzen. Die Vorinstanzen hatten unterschiedlich entschieden¹⁹. Das *BVerwG* gab den Revisionen beider Seiten statt und verwies die Sache an den *VGH* zurück²⁰. Es geht um die Frage, ob der in Rede stehende Verein aufgrund der durchweg entgeltlichen

und oft kostenteuren Angebote der Scientology-Organisation in Wirklichkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und deshalb auf die handelsrechtlichen Rechtsformen zu verweisen ist. Auf die Frage, ob Scientology eine Religion und die Organisation eine Religionsgemeinschaft im Rechtssinne ist oder nicht, kommt es nach Ansicht des *BVerwG* nicht an. Der den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechtsformzwang führe selbst dann, wenn man eine Organisation als Religionsgemeinschaft ansähe, nicht zu unzumutbaren, mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten religiösen Vereinigungsfreiheit unvereinbaren Einschränkungen. Der *VGH* hat nunmehr zu prüfen, ob das vom Vereinswillen getragene Gesamtgebaren der Scientology-Organisation auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sollten diese Voraussetzungen festgestellt werden, ist eine gebundene Entscheidung zu treffen. Für Ermessensermäßigungen wäre Raum nur in atypischen Fällen, wie sie im Streitfalle nicht vorliegen²¹. Das *OVG Bremen* hatte sich mit der Gewerblichkeit der Bremer Scientology-Niederlassung zu befassen und bestätigte das behördliche Gebot, einen Teil der Aktivitäten Scientologys als Gewerbe anzumelden²². Gewinnerzielungsabsicht sei gegeben, da durch Absatz von Waren und Dienstleistungen der Geldbedarf der gesamten, umfassend tätigen Organisation aufgebracht werden solle. Auch dieses Gericht läßt die Frage, ob Scientology als Religion anzusehen sei, dahingestellt. Darauf komme es deshalb nicht an, weil auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an die jeweils einschlägigen Gesetze gebunden seien, die ihrerseits in einer das Grundrecht des Art. 4 schonenden, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wahren Weise anzuwenden

sind. Der Schutz des Art. 4 GG bleibe also im Prinzip erhalten und werde nur insoweit zurückgedrängt, als dies zum Schutz kollidierender Rechtsgüter anderer erforderlich sei. Nach diesen Grundsätzen unterliege die wirtschaftliche Betätigung auch einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft der Pflicht zur Gewerbeanmeldung, selbst wenn die Betätigung nach dem Selbstverständnis der Gemeinschaft Ausübung einer Religion sei. Die Gewerbeanmeldung sei wertneutral und beeinträchtige die religiöse Betätigung jedenfalls nicht nennenswert. Die Scientology-Organisation sei auf jeden Fall an das gewerbliche Ordnungsrecht gebunden. In einer am gleichen Tage verkündeten weiteren Entscheidung befaßte sich das *OVG Bremen* mit der Frage, inwieweit die Scientology-Organisation zur Straßenwerbung berechtigt sei. Es bestätigte entgegen der Vorinstanz die behördliche Untersagungsverfügung²³. Nach diesem Urteil stellen die Aktivitäten der für Scientology tätigen Personen gewerbliche Werbung dar. Es sei auf das gesamte Erscheinungsbild abzustellen, da nach dem Konzept von Scientology eine Differenzierung von Gewerbe und der behaupteten Religionsausübung nicht möglich sei. Bei dieser Gesamtbetrachtung ließe sich das Erscheinungsbild keiner nicht-gewerblichen Aktivität zuordnen. Auch das *BayObLG* hatte sich mit der Straßenwerbung von Scientology zu befassen, und zwar in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Es ging um den Vorwurf, daß ein Scientology-Mitarbeiter ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis Passanten angesprochen hatte, um sie zu einem sogenannten „Persönlichkeitstest“ mit dem Ziel zu überreden, ihnen die Teilnahme an Kursen sowie Bücher der Organisation zu verkaufen. Bei diesen Tätigkeiten handele es sich, so das

BayObLG, um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung²⁴. Auch der *VGH Mannheim* kommt zu dem Ergebnis, daß Mitglieder und Mitarbeiter einer Unterorganisation von Scientology, die auf öffentlichen Verkehrsflächen Passanten ansprechen oder Druckerzeugnisse verteilen und dadurch für den Erwerb von Büchern oder Dienstleistungen werben, eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die den Gemeingebrauch überschreitet²⁵. Eine Entscheidung des *OLG München* vom 9. 7. 1997 betrifft die Frage weltanschaulicher Werbung im Rundfunk. Die Werbetochter einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt hatte es entgegen vertraglichen Vereinbarungen abgelehnt, Werbespots für ein Einkaufszentrum auszustrahlen, hinter dem eine umstrittene neue Glaubensgemeinschaft steht. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Ausstrahlung des Spots zu einer verbotenen weltanschaulichen Werbung führen würde. Dieser Argumentation vermochte sich der *Senat* nicht anzuschließen²⁶. In dem auszustrahlenden Spot würde neben der reinen Produktwerbung zwar auf das bewußte Einkaufszentrum hingewiesen. Allerdings habe der Spot damit nicht den Charakter einer Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art. Das Auslegen von Schriften der Religionsgemeinschaft *Universelles Leben* im Zugangsbereich des Einkaufslandes oder das Plazieren einer Werbetafel gebe dem großen Einkaufszentrum mit Boutiquen, Friseursalon, Wohn- und Einrichtungshaus sowie Restaurant noch nicht das Gepräge einer religiösen Veranstaltung. Aus diesem Grunde habe auch keine Aufklärungspflicht der Agentur über die Verbindung mit dem *Universellen Leben* bestanden. Mit der unerlaubten Ausübung der Heilkunde hatte sich das *OVG Münster* zu befassen. Dem Kläger, der als „Wunder-

heiler von Warendorf“ auftrat und Kranke durch Ausstrahlung seiner Hände zu heilen versuchte, war der Auffassung, er benötige dazu keine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Der Senat sah das anders und verwies zur Begründung auf die Gefahr, daß schwerkranke Patienten im Vertrauen auf die Methoden selbsternannter Heiler auf eine an sich objektiv notwendige medizinische Behandlung verzichteten. Durch die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von „Wunderheilern“ werde zumindest sichergestellt, daß sie Krankheitsanzeichen erkennen und die Patienten bei Bedarf unverzüglich an einen Arzt weiterverweisen könnten²⁷. Um schulrechtliche Fragen ging es in einem Fall, den das VG Schleswig zu entscheiden hatte. In einer Schule wurde der Kunstunterricht von einem scientologischen Lehrer durchgeführt, der wegen seiner pädagogischen Methoden in die Kritik geraten war. Die Zugehörigkeit dieses Lehrers zu Scientology war bekannt geworden, nachdem es über längere Zeit zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen der Lehrkraft und Schülern sowie deren Eltern und zu zunehmenden Beschwerden über den Lehrer gekommen war. Die Kläger begehrten die gerichtliche Feststellung, daß sie berechtigt waren, ihre Kinder vom Kunstunterricht des Scientologen fernzuhalten. Das VG wies die Klage ab, indem es darauf abstellte, daß dem fraglichen Lehrer kein konkretes Dienstvergehen im Hinblick auf unzulässige Scientology-Werbung vorzuwerfen sei. Es genüge in dienstrechtlicher Hinsicht nicht, daß möglicherweise durch subtile, nach außen nicht erkennbar mit Scientology in Verbindung zu bringende Methoden der Nährboden für eine positive Einstellung gegenüber dieser Organisation und ihren Zielen bereitet werden könnte. Diese latente Gefahr

könne das erforderliche Maß der Konkretisierung des von den Eltern geltend gemachten Grundrechtverstoßes nicht begründen. Ferner sei zu berücksichtigen, daß diese Lehrkraft nicht völlig frei in der Ausgestaltung des Unterrichtes sei und einer verstärkten Kontrolle durch die Schulleitung unterläge²⁸.

Mit der Mitgliedschaft in sogenannten „Neuen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ und dem Zugang zum öffentlichen Dienst befassen sich *Cremer/Kelm*²⁹.

Einige der von der Bundestags-Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ behandelte Gruppierungen machten besondere Beteiligungs- und Anhörungsrechte gegenüber dem Deutschen Bundestag bzw. der Kommission geltend. Sie verlangten insbesondere Akteneinsicht. Verwaltungsgerichtliche Anordnungsverfahren der Scientology-Organisation und des Universellen Lebens gegen den Deutschen Bundestag scheiterten in beiden Instanzen³⁰. Nach Ansicht des OVG Münster stellte die Arbeit der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, die nicht auf die Untersuchung einzelner Organisationen angelegt ist, zumindest bis zur Veröffentlichung des Abschlußberichts lediglich ein parlamentarisches Internum dar, das grundsätzlich keine rechtlichen Außenwirkungen erzeugt. Das folgt sowohl aus der Rechtsstellung als auch aus dem Arbeitsauftrag von Enquete-Kommissionen³¹. Damit steht fest, daß außenstehende Dritte keine Beteiligungs- oder Anhörungsrechte gegenüber Enquete-Kommissionen des Bundestages haben und auch die Veröffentlichung des Abschlußberichts nicht unter Berufung auf Persönlichkeitsrechte verhindern können. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde des Universellen Lebens

e.V. blieb erfolglos. Nach den Feststellungen des *BVerfG* hatte die Vereinigung umfassend Gelegenheit, sich und ihr Selbstverständnis gegenüber der Enquete-Kommission darzustellen, und zwar durch zusammenhängenden Vortrag, durch Beantwortung von Fragen und Reagieren auf Vorhaltungen sowie durch ein eingehendes Gespräch mit Kommissionsmitgliedern. Daher sei nicht ersichtlich, daß es darüber hinaus weiterer Gelegenheiten zu Stellungnahmen und Äußerungen bedurft hätte³².

Ebenso scheiterte beim *VG Köln* der Antrag des „Vereins zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis e.V.“ (VPM) auf eine einstweilige Anordnung, die Veröffentlichung des Endberichts der Kommission nur mit einer Gegendarstellung des VPM vorzunehmen. Weder habe der Antragsteller hinreichend konkret dargelegt, gegen welche Tatsachenbehauptungen er sich wende, noch sei bei summarischer Prüfung eine Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ersichtlich³³.

IV. Zivilrecht

Beim *LG Bonn* klagten mehrere Scientologen auf Feststellung des Fortbestehens ihrer Mitgliedschaft in der CDU. Die Kläger hatten bei Scientology höhere Grade erreicht bzw. waren dort als Großspender („Patrons“) hervorgetreten. Sie wurden aufgrund des Unvereinbarkeitsbeschlusses des CDU-Bundesparteitags vom Dezember 1991 durch das jeweilige Kreisparteigericht ausgeschlossen; Landes- und Bundesparteigericht bestätigten diese Entscheidung. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos³⁴. Nach Ansicht der *Kammer* können den Parteien nicht durch gerichtliche Entscheidungen Mitglieder aufgedrängt werden, die nicht deren Grundüberzeu-

gungen teilen. Unabhängig davon, ob Scientology als religiös einzustufen sei oder nicht, bestehe zwischen der Programmatik der CDU und den objektiv anhand der Publikationen von Scientology feststellbaren Grundeinstellungen dieser Organisation ein nachhaltiger Widerspruch. Die *Kammer* nahm beispielhaft Bezug auf das Bekenntnis der CDU zur freien Entfaltung der Person, Toleranz, Meinungspluralismus und zur sozialen Gerechtigkeit insbesondere gegenüber den Schwachen. In diesen zentralen Fragen vertritt Scientology entgegen gesetzte Auffassungen, indem die Organisation Schwache als minderwertig ansieht, Pluralismus ablehnt und dazu auffordert, nicht scientologykonforme Auffassungen auszumerzen. Demzufolge liegt nach Ansicht des *Gerichts* auch kein verfassungswidriger Verstoß gegen die Religionsfreiheit vor. Diese Gewährleistung kann durch Gesetze eingeschränkt werden, die dem Schutz mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte dienen. Das Demokratieprinzip und die Ausgestaltung als Parteidemokratie haben Verfassungsrang (Art. 20 I, 21 I GG). Sie erfahren einfachgesetzlichen Schutz durch § 19 IV PartG, wonach es den Parteien gestattet ist, diejenigen aus ihrer Organisation auszuschließen, die sich mit ihren wesentlichen Zielen nicht identifizieren können. Die Entscheidung wurde vom *OLG Köln* bestätigt³⁵.

Einen anderen Bereich betreffen Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß der Teilnahme an Schneeball-Gewinnsystemen³⁶. Derartige, auch Pyramidensystem genannte Veranstaltungen lassen sich im weitesten Sinne kultartigen Erscheinungsformen zuordnen³⁷. Man spricht auch von kommerziellen Kulturen. Die Funktionsweise ist einfach. Gegen Zahlung eines als „Einsatz“ bezeichneten Betrages³⁸ wird

die Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen des Systems auf der zunächst untersten Hierarchieebene gestattet. Dieser „Einsatz“ wird nach einem bestimmten Schlüssel auf die bereits vorhandenen Mitspieler der nächsthöheren Hierarchieebenen verteilt. Er berechtigt lediglich dazu, für die nächsten Runden andere Mitspieler anzuwerben, wobei der Werber in der Regel einen Teil von deren „Einsätzen“ als Provision erhält. Diese Spiele erreichen hohe Teilnehmerzahlen³⁹ und beschäftigen dementsprechend die Rechtsprechung. Diese versucht den Problemen im wesentlichen auf drei Wegen zu begegnen: kondiktionsrechtlich, deliktisch und wettbewerbsrechtlich. Der Initiator des danach sittenwidrigen Schneeballsystems „Life“ ging zum Gegenangriff über und hielt einem Geschädigten, der seinen Einsatz zurückverlangte, das Argument aus § 817 S. 2 BGB entgegen, nämlich: daß sich dem Geschädigten die Sittenwidrigkeit von „Life“ hätte aufdrängen müssen. Dem folgte das *LG Verden* nicht, nachdem der Initiator gerichtsbekannterweise das Schneeballsystem stets als „rechtmäßig“ verteidigt hatte⁴⁰. Das *LG Nürnberg-Fürth* hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Teilnehmer des Schneeballsystems „Change“ einen Dritten werben wollte, um von dessen Einsatz eine Provision von 2000 DM zu erlangen. Er gewährte daher dem Dritten, der nicht über die nötigen Mittel verfügte, ein Darlehen von 2500 DM. Der Darlehensrückforderungsanspruch scheiterte, da dem Darlehensgeber (dem Werber) die Sittenwidrigkeit des finanzierten Geschäfts gem. § 242 BGB entgegen gehalten werden müsse⁴¹. Nach Ansicht des *OLG Hamburg*⁴² verstößt ein Gewinnspiel, das auf dem Schneeballprinzip beruht, gegen § 1 UWG. Dabei komme es für die Beurteilung, ob der Veranstalter

des Gewinnspiels in geschäftlichem Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs handelt, nicht auf die Rechtsform der Organisation an. Das *OLG Celle* hingegen kommt in seiner „Life“-Entscheidung⁴³ zwar auch zu der Feststellung, daß ein solches Pyramidensystem sittenwidrig ist. Allerdings verneinte es einen Schadensersatzanspruch aus unter anderem § 823 II BGB, § 263 StGB, da den Teilnehmern das System vorher ausführlich erklärt worden war und diese daher die Sittenwidrigkeit hätten erkennen können. Der *BGH* bestätigte hinsichtlich des „World Trading System“ (WTS) die gefestigte Instanzrechtsprechung⁴⁴, wonach zwischen den Beteiligten abgeschlossene Teilnahmeverträge gem. § 138 BGB nichtig seien, so daß der Rechtsgrund für die Leistung des Teilnehmers fehle⁴⁵. Der *BGH* hat darüber hinaus seine Anforderungen an das Vorliegen eines Sittenwidrigkeitsbewußtseins gegenüber beispielsweise den vorher geschilderten Erwägungen des *OLG Celle* erhöht. Ein tragender Gesichtspunkt für diese Einschätzung ist der Umstand, daß derartige Veranstaltungen zwangsläufig den größten Teil der Teilnehmer zu Verlierern machen.

V. Familienrecht

Erneut war darüber zu befinden, ob die Mitgliedschaft eines Elternteils bei einer bestimmten Gemeinschaft (hier: bei den Zeugen Jehovas) per se Auswirkungen auf die Erziehungseignung hat. Anders als noch das *OLG Frankfurt a.M.*⁴⁶, das sich auf sein „Wächteramt“ beruft, kann nach Ansicht des *OLG Oldenburg*⁴⁷ die bloße Mitgliedschaft eines Elternteils bei den Zeugen Jehovas nichts über deren Erziehungsfähigkeit besagen. Abzustellen sei vielmehr auf die konkreten Auswirkungen auf die Erziehung des Kindes.

Zustimmend äußert sich *Hessler*⁴⁸. Damit hat sich in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte eine Linie durchgesetzt, die bei der Feststellung der Erziehungseignung nicht in erster Linie an generelle Aussagen oder Feststellungen über bestimmte Gemeinschaften knüpft, sondern an konkrete Vorfälle. Ein Elternteil, der dem anderen Elternteil die Erziehungseignung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung bestreitet, muß, wie sonst auch, die gegen die Erziehungseignung sprechenden Tatsachen in concreto darlegen und beweisen⁴⁹.

In dieselbe Richtung geht auch eine Entscheidung des *AG Meschede*, das den Antrag eines Vaters auf Übertragung des „medizinischen Sorgerechtes“ zurückwies⁵⁰. Anlaß war die Befürchtung des mittlerweile aus dieser Gemeinschaft ausgeschiedenen Vaters, daß die den Zeugen Jehovas angehörende Mutter aufgrund ihrer religiösen Überzeugung eine medizinisch indizierte Bluttransfusion verweigern würde. Nach Ansicht des *Gerichts* ist eine Gefährdung des Kindeswohls nicht zu befürchten, da im konkreten Einzelfall Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB ergriffen werden könnten. Außerdem hatte die Mutter glaubhaft versichert, daß sie jede Einlieferung der Kinder in ein Krankenhaus unverzüglich dem Jugendamt mitteilen werde.

VI. Äußerungsrecht

1. Äußerungsrecht öffentlicher Stellen

Der amerikanische Jazz-Pianist *Corea* ist Mitglied der Scientology-Organisation und tritt für diese vielfach werbend hervor. Aufgrund dessen nahm das Land Baden-Württemberg davon Abstand, ihn für das offizielle Rahmenprogramm der Leichtathletik-Weltmeisterschaften 1993

zu verpflichten. Auf eine entsprechende Kleine Anfrage stellte das Kultusministerium im Landtag die staatliche Förderung von Veranstaltungen, an denen aktiv und offen bekennende Scientologen und Mitglieder ähnlicher Gruppierungen würden auftreten wollen, in Frage. Die hiergegen gerichtete Klage *Coreas* blieb ohne Erfolg⁵¹. Das *BVerwG* wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück⁵². Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn die Landesregierung lediglich ihre Absicht deutlich macht, ihre bisherige Förderungspraxis von Fall zu Fall in Frage zu stellen, daß heißt einer jeweiligen Überprüfung im Einzelfall zu unterziehen. Der *BayVerfGH* hatte sich mit öffentlichen Äußerungen eines Bürgermeisters über die Vereinigung „Universelles Leben“ zu befassen. Diese Gruppierung hatte sich vor den Verwaltungsgerichten gegen kritische Äußerungen des ehemaligen Bürgermeisters gewehrt, die dieser gemacht hatte, nachdem sich zahlreiche Anhänger des Universellen Lebens in der Gemeinde niedergelassen hatten und dort weitere Projekte planten. Die angegriffenen Äußerungen wurden nur teilweise untersagt. Darin vermochte der *BayVerfGH* keine Willkür zu erkennen. Das Gericht stellt in einem obiter dictum ab auf die Entscheidung des *BVerfG*, wonach sich auch Religionsgemeinschaften gefallen lassen müssen, Gegenstand des öffentlichen Meinungsstreites zu sein, weshalb es ihnen zuzumuten ist, auch scharfe, plakative und sogar überspitzte Formulierungen jedenfalls bis zum Abschluß des fachgerichtlichen Hauptsacheverfahrens hinzunehmen⁵³. In einem anderen Fall ging es um eine vom bayerischen Kultusministerium herausgegebene Zeitschrift „Schulreport“, in der ein Artikel mit dem Titel „Alles clear? Informationen über Scientology“ abgedruckt

war, der sich kritisch mit der Scientology-Organisation auseinandersetzt. Ein scientologisches Elternpaar und seine zwei schulpflichtigen Töchter begehren die Unterlassung insbesondere der weiteren Verbreitung und Nutzung dieses Artikels im Unterricht. Der Antrag nach § 123 VWGO scheiterte beim VG und beim *VGH München*⁵⁴. Die Gerichte verneinten die Klagebefugnis, da Gegenstand des Artikels nur die Scientology-Organisation, nicht jedoch konkrete Anhänger bzw. die Kläger waren. Das *BVerfG* lehnte die Annahme der Verfassungsbeschwerde ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde bei der *EKMR* in Straßburg wurde von der *Ersten Kammer* als unzulässig zurückgewiesen⁵⁵. Damit bleibt die Kommission bei ihrer bisherigen Linie⁵⁶. Ebenfalls keinen Erfolg hatte die Klage der Gesellschaft für Transzendente Meditation (TM) mit dem Ziel, dem Land Baden-Württemberg zu untersagen, sie in der Öffentlichkeit als „Jugendsekte“ oder „Psychogruppe“ zu bezeichnen und die TM in warnenden Äußerungen zu erwähnen⁵⁷. Mit der Verbreitung und Empfehlung der sogenannten „Technologieerklärung“ durch eine Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg hatte sich das *VG Hamburg* zu befassen. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine Klausel, mit der der Unterzeichner erklärt, die sogenannte „Technologie“ des Scientology-Gründers *Hubbard* weder anzuwenden noch zu schulen und auch abzulehnen. Eine solche Erklärung wird in der Wirtschaft häufig zum Schutz vor unerwünschter Einflußnahme Außenstehender zur Vertragsvoraussetzung gemacht. Gegen die behördliche Empfehlung dieser Klausel wandte sich eine Scientologin. Ihr Antrag auf einstweilige Anordnung wurde vom *VG Hamburg* abgelehnt⁵⁸.

2. Äußerungen Privater

Ein Rechtsanwalt war in einem Buch über Wirken und Methoden der Scientology-Organisation erwähnt worden. Anlaß war der Umstand, daß er in früherer Zeit einige wenige Mandate von Personen vertreten hatte, die Scientologen waren. Seit 1994 werden von jener Kanzlei scientologische Mandate jedoch nicht mehr angenommen. Das *LG Berlin* verbot die Nennung des Anwaltes und seiner Kanzlei in diesem Buch. Der Anwalt habe mit seiner grundsätzlichen Entscheidung, keine Scientologen-Themen mehr als Mandat anzunehmen, seinem Persönlichkeitsrecht, dessen Darstellung allein ihm selbst überlassen bleibe, einen neuen Inhalt gegeben, der allseits zu respektieren sei⁵⁹. In einem anderen Fall ging es darum, daß die Ehefrau eines bekannten und umstrittenen Scientologen, die mit ihrem Mann eng zusammenarbeitete und in die sogenannte „Kriegskasse“ der Organisation einen namhaften Betrag gespendet hatte, was von einem scientologischen Magazin wiederholt publiziert worden war, nicht als Scientologin genannt werden wollte. *LG Berlin* und *KG* hatten eine Zeitung und den Weltanschauungsbeauftragten der brandenburgischen evangelischen Kirche zur Unterlassung verurteilt. Das *BVerfG* nahm die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an⁶⁰. Maßgeblicher Gesichtspunkt war unter anderem der Umstand, daß die – zulässige – Berichterstattung über den scientologischen Ehemann und seine Geschäfte die Erwähnung der Ehefrau nicht zwingend erfordert habe und diese im übrigen auch vor Gericht behauptet hätte, wirksame Schritte unternommen zu haben, um eine erneute Veröffentlichung ihres Namens in der Spenderliste zu verhin-

dern⁶¹. Nach einer Entscheidung des *OLG Saarbrücken*⁶² kann einem Sektenbeauftragten der evangelischen Kirche nicht untersagt werden, sich mit einer Vereinigung kritisch auseinanderzusetzen, wenn objektive Umstände den Verdacht einer Sektenbildung nahelegen. Der Pfarrer habe in seiner Funktion als evangelischer Sektenbeauftragter zu einer die Allgemeinheit berührenden Frage Stellung genommen. Die Gefahr der Sektenbildung werde seit jeher öffentlich erörtert. Deshalb könne es dem von Kirchenseite mit diesem Komplex ausdrücklich betrauten Pfarrer nicht verwehrt werden, sich zu diesem Thema aus Anlaß bestimmter Begebenheiten zu äußern. Es könne dahinstehen, ob das in Rede stehende esoterisch-astrologische Beratungsstudio und eine damit verbundene Organisation tatsächlich eine „Sekte“ darstellten. Ebenso scheiterte der Versuch der auch als *Moon-Bewegung* bekannten „Vereinigungskirche“, die Verbreitung einer Broschüre über sie durch ein „elektronisches Sektenarchiv“ untersagen zu lassen. Das *LG Berlin*⁶³ stellt zunächst fest, daß bei elektronischen Archiven der Grundsatz der Verbreiterhaftung erheblicher Einschränkungen bedürfe, wenn unzuträgliche Ergebnisse vermieden werden sollen. Das gegenständliche Archiv stelle lediglich einen Markt der Meinungen dar, bei dem sich der Verbreiter keine der von ihm vorgehaltenen Meinungen, an deren Verbreitung ein Informationsinteresse bestehe, zueigen mache. Auf die Entgeltlichkeit komme es dabei nicht an. Zum anderen sei dem Herausgeber der elektronisch zur Verfügung gestellten Broschüre, dem Bundesverwaltungsamt Köln im Auftrage eines Bundesministeriums, die Verbreitung dieser Äußerungen nicht untersagt⁶⁴. In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob der Berliner Mieter-

verein berechtigt ist, bestimmte Firmen in einer Liste unter der Überschrift „Scientologynahe und andere Firmen und ihre (ehemaligen) Helfer und Helfershelfer in Berlin“ aufzuführen. Das *KG* bejahte entgegen der Vorinstanz⁶⁵ diese Frage⁶⁶.

VII. Arbeits- und Sozialrecht

In diesem Bereich gab es nach der Grundsatzentscheidung des *BAG* zu Scientology⁶⁷ nur wenige Entscheidungen. Der Grund dafür mag darin liegen, daß in einschlägigen Fällen „geräuschlose“ außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche gesucht werden. Vor der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit klagte die Mitarbeiterin einer privaten, aber öffentlich geförderten psychologischen Beratungsstelle für russisch sprechende Berliner gegen ihre fristlose Kündigung. Grund dafür war der Umstand, daß die Klägerin, eine Scientologin, an ihrem Arbeitsplatz und gegenüber Ratsuchenden für Scientology geworben und dies auch trotz Abmahnung fortgesetzt hatte. Das *LAG Berlin* hielt entgegen der Vorinstanz die Kündigung für gerechtfertigt⁶⁸. Die Klägerin habe durch ihr gesamtes Verhalten schwerwiegend gegen die ihr obliegenden dienstvertraglichen Pflichten verstoßen. Sie habe mit Personen zu tun gehabt, die zu ihr in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis standen und leicht zu beeinflussen waren. Daher könnte schon die Gefahr der einseitigen Beeinflussung mit den Ideen der Scientology einen wichtigen Grund darstellen, um ein derartiges Dienstverhältnis zu beenden, denn eine Institution, die von Drittmitteln abhängen müsse, müsse genauestens darauf bedacht sein, daß die von ihr betreuten Personen objektiv wertneutral betreut werden. Mit Kündigungsmöglichkeiten und dem Fragerecht des

Arbeitgebers in Bezug auf eine Scientology-Zugehörigkeit befassen sich *Bauer/Baeck/Merten*⁶⁹. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Scientologen grundsätzlich die allgemeinen Regeln gelten. Hätten Arbeitnehmer eine besondere Vertrauensstellung inne, könne jedoch eine Kündigung bereits aufgrund der bloßen Scientology-Zugehörigkeit in Betracht kommen. Bei der Entscheidung über die Besetzung einer Vertrauensstellung sei die Frage des Arbeitgebers nach der Zugehörigkeit des Kandidaten zur Scientology-Organisation zulässig. Die Verpflichtung, keine Scientology-Zugehörigkeit einzugehen, könne durch eine Vertragsstrafenregelung abgesichert werden. Mit Zweifeln an der Unparteilichkeit von Scientology-Mitgliedern in bezug auf die private Arbeitsvermittlung setzt sich das *SG Mainz* auseinander⁷⁰.

VIII. Steuerrecht

Steuerliche Fragen spielen im Verhältnis zu neueren Weltanschauungsgemeinschaften immer wieder eine Rolle. Die Vorwürfe gegen die Organisation „Fiat Lux“ führten zu einem Strafverfahren gegen die Gründerin *Bertschinger-Eicke*, die sich als „Geistheilerin *Uriella*“ und als „Sprachrohr Gottes“ ansieht⁷¹. In bezug auf das Universelle Leben hatte sich das *FG Nürnberg* mit der Gemeinnützigkeit des Trägervereins zu befassen. Das *FG* sah die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht als gegeben. Zum einen fehle die steuerlich beachtliche Vermögensbindung, da die Satzung und der Inhalt des Vereinsregisters nicht übereinstimmten. Zum anderen fehle es an der formellen Satzungsmaßigkeit, da der Satzungszweck nicht hinreichend bestimmt sei. Die Bezugnahme auf die Lehre *Jesu Christi* schaffe keine Klarheit.

Zum einen bezögen sich die im Laufe der Geschichte gewachsenen großen und kleineren christlichen Kirchen in unterschiedlicher Weise auf die Lehre *Jesu Christi*, so daß jede Form der Auslegung möglich sei. Zum anderen beriefe sich der klagende Verein auf neue Christosoffenbarungen, etwa aus dem Jahre 1996, die der „Prophetin“ zuteil geworden seien. Damit erweise sich die Lehre *Jesu Christi* als nicht hinreichend bestimmt⁷². Zur steuerlichen Behandlung von Kosten für Kurse bei Scientology urteilte das *FG Hamburg*⁷³, daß es sich bei Scientology nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, sondern um einen Gewerbebetrieb handele, in dem die religiösen oder weltanschaulichen Lehren als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienten und unternehmerisch vermarktet würden. Unabhängig davon berührten die Lehrinhalte von Scientology wegen ihrer religiös-philosophischen Bezüge die Lebensführung und fielen mangels objektiver, leichter Trennbarkeit unter das Aufteilungsverbot des § 12 Nr. 1 S. 2 EStG. Es handele sich, wofür auch die Bezeichnungen der meisten Kurse spreche, um Kosten der Lebensführung, so daß Abzugsfähigkeit nicht gegeben sei. Ferner seien die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen i. S. von § 33 EStG abziehbar, auch nicht als Kosten einer „Scientology“-Behandlung.

IX. Ausland

Die – oft weltweiten – Aktivitäten neuer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben in vielen ausländischen Staaten rechtliche Reaktionen hervorgerufen. Hier kann nur punktuell und ohne Anspruch auf Vollständigkeit berichtet werden. Österreich hat die Rechtsstellung von Religionsgemein-

schaften durch Bundesgesetz vom 10. 12. 1997 auf eine neue, eigene Grundlage gestellt⁷⁴. Dieses neue Gesetz soll die Rechtsgrundlage zum Erwerb einer speziellen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften schaffen. Der neue Status bedeutet jedoch keine staatliche Anerkennung als Religion und keine gesetzliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft. Er liegt unterhalb der Schwelle der für eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft vorausgesetzten Erfordernisse. Zur Erlangung der neugeschaffenen Rechtspersönlichkeit sind beispielsweise nur 300 Mitglieder erforderlich. Gemeinschaften hingegen, die eine volle staatliche Anerkennung und damit Unterstützung anstreben, müssen mindestens zwei Promille der Bevölkerung (ca. 16000) Mitglieder umfassen und 20 Jahre bestehen, davon zehn Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Die neue Rechtsform ist damit lediglich eine vereinfachte Form zur Erlangung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit. Versagungsgründe bestehen z.B. dann, wenn die Lehre oder deren Anwendung den Schutz der demokratischen Gesellschaft und die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Moral beeinträchtigt, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig wird oder mit der Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zweck der Glaubensvermittlung, verbunden ist. Nach dieser Bestimmung wurden im Juli 1998 acht Organisationen als religiöse Bekenntnisgemeinschaft anerkannt, darunter die Zeugen Jehovas. Scientology hatte seinen Antrag zurückgezogen. Ferner hat die Republik Österreich durch ein eigenes Gesetz die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen geregelt⁷⁵.

Auch die Schweiz mußte sich mit Scien-

tology befassen. Im Gegensatz zu den Nachbarstaaten kam eine von der Staatsschutz-Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, daß eine staatliche Überwachung der Gemeinschaft noch nicht erforderlich sei und empfahl lediglich, deren Tätigkeit weiter zu verfolgen und später erneut zu überprüfen. Zwar hatte die Kommission festgestellt, daß Scientology Züge eines totalitären Systems aufweise und auch nachrichtendienstliche Tätigkeit zu ihrem eigenen Schutz entfalte. Dies wurde indes nicht als ausreichend erachtet, die Gemeinschaft als verfassungsfeindlich im Sinne der schweizerischen Handhabung einzustufen⁷⁶. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen hatte sich mit Strafanzeigen von Scientologen zu befassen, die sich gegen eine katholische Religionslehrerin richteten, die in der Klasse über Scientology aufgeklärt und Anti-Scientology-Aufkleber verteilt hatte. Die Strafverfolgungsbehörden hatten eine Verfolgung wegen angeblicher „Rassendiskriminierung“ abgelehnt. Die Anklagekammer kam zu dem Ergebnis, daß Scientology keine Religion i. S. von Art. 261 des schweizerischen StGB sei. Es fehle an der ehrfürchtigen Beziehung zu Gott, es bestünde keine Tradition und die Lehre entbehre des Freiheitlichen. Scientology sei daher vom Schutzbereich des Verbots der Rassendiskriminierung nicht erfaßt. Die Beschwerde wurde deshalb abgewiesen⁷⁷.

In Griechenland hatte das *LG Athen* die dortige Scientology-Niederlassung⁷⁸ aufgelöst⁷⁹. Diese Entscheidung wurde vom *OLG Athen* bestätigt⁸⁰. Die gegen das Urteil eingelegte Revision vor dem *Kassationsgerichtshof* wurde einige Tage vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Der *EGMR* hat die griechischen Rechtsvorschriften über Proselytismus für vereinbar mit der europäi-

schen Menschenrechtskonvention erklärt und festgestellt, daß die Verurteilung einiger Personen in Griechenland wegen „Proselytenmacherei“, d. h. Glaubenswerbung, keine Verletzung der Konvention darstelle⁸¹.

In Norwegen wurde der Scientology-Organisation durch den Ombudsmann für Verbraucherschutz die Vermarktung des dort verwendeten Hautwiderstandsmessers („E-Meter“) und des sogenannten „Auditierens“ unter bestimmten Voraussetzungen untersagt. Nach einer Feststellung des *Obergerichts für den Gerichtsbezirk Borgarting*⁸² hat die Organisation fortgesetzt gegen diese Untersagung verstoßen. Das *Obergericht* verurteilte sie zur Rückzahlung von 600 000 NOK zuzüglich Zinsen als Schadensersatz. Die Summe kam dadurch zustande, daß der finanziell schlecht gestellte und nicht mehr im Berufsleben stehende Kläger von der Scientology-Organisation dazu bewogen worden war, sich für den Erwerb von Kursen in einer Höhe zu verschulden, die insgesamt Kosten in der ausgerichteten Höhe verursachten. Zwar unterstellte das *Obergericht* zugunsten von Scientology, daß es sich dabei um eine Glaubensgemeinschaft handle. Dies hatte jedoch auf die Entscheidung keinen Einfluß, da die Schadensersatzhaftung die Scientologen nicht in ihrem „Glauben“ hindere, sondern lediglich das Entgelt für Kurse und Kursmaterial beträfe.

In Schweden kam es zu jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen über die Frage der Veröffentlichung bestimmter scientologischer Schriften. Der Regierung waren Publikationen des Scientology-Gründers zugespielt worden, die innerhalb der Organisation nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die eine lange Abfolge kostspieliger Kurse absolviert haben. Dieses Material

wurde damit zu einem amtlichen Vorgang und war wegen der einschlägigen Vorschriften als „öffentliche Akte“ zu jedermanns Einsicht in der Parlamentsbibliothek auszulegen. Auf Druck der Organisation und auch der US-Regierung, die sich auf die Verletzung der internationalen Urheberrechte von Scientology berief, hatte die schwedische Regierung die Dokumente später aus dem Verkehr gezogen. Das höchste schwedische Verwaltungsgericht hat nunmehr die Regierung verpflichtet, die Schriften wieder zu veröffentlichen. Eine Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips setze eine Gefährdung der Beziehung zu einem Staat durch den Inhalt der Dokumente voraus; demgegenüber enthielten die Scientology-Schriften inhaltlich nichts, was dem Verhältnis zu den USA schaden könne⁸³.

In den USA werden die Methoden von Scientology zunehmend kritischer betrachtet⁸⁴. Der unter mysteriösen Umständen bei Scientology eingetretene Tod der 36jährigen *Lisa McPherson* führte am 13. 11. 1998 zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Organisation. Durch eine Entscheidung vom 5. 11. 1998 hat der *District Court von Colorado* eine auf die Verletzung von Urheberrechten gestützte Klage Scientologys gegen führende amerikanische Kritiker der Organisation abgewiesen⁸⁵. Dem früheren Scientologen *Wollersheim* wurde Schadensersatz in Millionenhöhe zugesprochen. Der Betrag konnte trotz intensiver Versuche noch nicht vollstreckt werden⁸⁶.

Der Beitrag ist zuerst erschienen in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 1999, Heft 5, S. 331 ff. Sein Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. Beck, München und Frankfurt am Main.

Anmerkungen

- ¹ Nach § 56 GeschOBT
- ² Diese Umschreibung hat sich im Ergebnis nur als begrenzt tauglich erwiesen. Die Kommission hat sich daher der Terminologie „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ bedient.
- ³ BT-Dr 13/8170.
- ⁴ BT-Dr 13/10 950; ferner ist eine um ein Forschungsprojekt und den Auszug aus dem Plenarprotokoll des Bundestages angeereicherte, 494 Seiten starke Buchfassung in Herausgeberschaft des Deutschen Bundestages, Referat Öffentlichkeitsarbeit, in der Reihe „Zur Sache“ erschienen.
- ⁵ Die umfangreiche einschlägige Literatur befaßt sich durchweg nur mit einzelnen Gruppen oder Themenbereichen.
- ⁶ BT-Dr 13/10950, S. 128.
- ⁷ BT-Dr 13/10950, S. 130.
- ⁸ Nach den (damaligen) Mehrheitsverhältnissen im 13. Deutschen Bundestag.
- ⁹ BT-Dr 13/10950, S. 156.
- ¹⁰ In Anlehnung an entsprechende Initiativen der Justizministerkonferenz und einen Entwurf des Landes Hessen („Diskussionsentwurf“). Hierzu krit. *Hamm*, NJW 1998, 662.
- ¹¹ BT-Dr 13/10950, S. 154.
- ¹² Ebensowenig auf einzelne kritische Stimmen, insb. *Kriele*, ZRP 1998, 231, hinsichtlich des Zwischenberichts und ZRP 1998, 349, bezüglich des Endberichts. Ich halte sie für ungerechtfertigt und werde mich an anderer Stelle damit auseinandersetzen.
- ¹³ *Keltsch*, in: Festschr zum 30jährigen Bestehen der Münchener Juristischen Gesellschaft, 1996, S. 315 (323 ff).
- ¹⁴ *OVG Münster*, NJW 1997, 1176; Das *OVG Koblenz* bestätigte in einem anderen Fall die behördliche Untersagung eines religionsfeindlichen Theaterstücks außergewöhnlicher Verletzungsintensität, NJW 1997, 1174.
- ¹⁵ *VG Berlin*, NVwZ 1994, 609.
- ¹⁶ *OVG Berlin*, NVwZ 1996, 478.
- ¹⁷ *BVerwG*, NJW 1997, 2396, m. zust. Anm. *Abel*, NJW 1997, 2370; im gleichen Sinne *Link*, ZevKR 43 (1998), 1–54; anders *H. Weber*, ZevKR 51 (1996), 129.
- ¹⁸ *Karsten Schmidt*, NJW 1998, 1124.
- ¹⁹ Abweisung der Klage durch das *VG Stuttgart*, NVwZ 1994, 612, Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den *VG Mannheim*, NJW 1996, 3358.
- ²⁰ *BVerwG*, NJW 1998, 1166.
- ²¹ Mit der Abgrenzung des Idealvereins vom Wirtschaftsverein befaßt sich *Schad*, NJW 1998, 2411, dazu *Bode*, NJW 1998, H. 45, S. XXIV
- ²² *OVG Bremen*, NVwZ-RR 1997, 408 = GewA 1997, 290.
- ²³ *OVG Bremen*, GewArch 1997, 285.
- ²⁴ *BayObLG*, NVwZ 1998, 104.
- ²⁵ *VG Mannheim*, NVwZ 1998, 91
- ²⁶ *OLG München*, NJW-RR 1998, 633.
- ²⁷ *OVG Münster*, Urt. v. 9. 12. 1997 – 13 A 4973/94.
- ²⁸ *VG Schleswig*, Urt. v. 21. 1. 1998 – 9 A 274/97 (91).
- ²⁹ NJW 1997, 832.
- ³⁰ Akteneinsicht durch *Scientology*: *VG Köln*, Beschl. v. 16. 6. 1997 – 23 L 180/97; *OVG Münster*, NJW 1998, 3659; *Universelles Leben e.V* wegen rechtlichen Gehörs: *VG Köln*, Beschl. v. 27. 5. 1998 – 7 L 776/98; *OVG Münster*, Beschl. v. 16. 6. 1998 – 5 B 1181/98; beide Entscheidungen sind rechtskräftig.
- ³¹ NJW 1998, 3659; ebenso Beschl. v. 16. 6. 1998 – 5 B 1181/98, S. 5 des Urteilsumdrucks.
- ³² *BVerfG*, NVwZ 1998, 949.
- ³³ *VG Köln*, Beschl. v. 19. 6. 1998 – 7 L 1928/98 (VPM ./). Deutscher Bundestag).
- ³⁴ *LG Bonn*, NJW 1997, 2958; dazu *Stern*, NWVBI 1998, 34.
- ³⁵ *OLG Köln*, NJW 1998, 3721
- ³⁶ Derartige Systeme sind beispielsweise unter dem Namen wie „Titan“, „Life“, „World Trading System (WTS)“ oder „Jump“, „Take off“ oder „Team Courage“ bekannt geworden.
- ³⁷ So z.B. von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Dr 13/10950, S. 102 ff.
- ³⁸ Die Einsätze liegen in der Regel bei 4000 bis 6000 DM, können aber auch höhere Beträge von über 10000 DM erreichen; vgl. im einzelnen *Willingmann*, NJW 1997, 2932 m. w. Nachw.
- ³⁹ Vgl. *Otto*, wistra 1997, 180.
- ⁴⁰ *LG Verden*, NJW-RR 1998, 1520.
- ⁴¹ *LG Nürnberg-Fürth*, NJW-RR 1998, 1519.
- ⁴² *VuR* 1998, 140.

- ⁴³ *OLG Celle*, NJW 1996, 2660; Anm. *Notthoff*, WiR 1996, 1123, und *Willingmann*, NJW 1997, 2932.
- ⁴⁴ Vgl. im einzelnen *Willingmann*, NJW 1997, 2932, Fußn. 10.
- ⁴⁵ *BGH*, NJW 1997, 2314 = LM H. 10/1997 § 138 (A) BGB Nr 10 = WM 1997, 1212 = ZIP 1997, 1110.
- ⁴⁶ *OLG Frankfurt a. M.*, NJW-RR 1995, 68.
- ⁴⁷ *OLG Oldenburg*, NJW 1997, 2962.
- ⁴⁸ NJW 1997, 2930.
- ⁴⁹ Dem ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, aber für die nicht einer Gruppierung angehörende Partei ergibt sich oft das praktische Problem, daß man sich einer auch juristisch wohlorganisierten Gruppierung gegenüber sieht, die alles daransetzt, ihrem Mitglied zum Erfolg zu verhelfen. Dies kann, vor allem bei in Rechtsstreitigkeiten unerfahrenen Elternteilen, zu forensischen Ungleichgewichten und damit zu einer deutlichen Minderung der Prozeßchancen der „nichtorganisierten“ Prozeßpartei führen. Näheres vgl. im Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Dr 12/10950, S. 128f, was sich auf familienrechtliche Auseinandersetzungen übertragen läßt.
- ⁵⁰ *AG Meschede*, NJW 1997, 2962.
- ⁵¹ *VGH Mannheim*, NJW 1997, 754.
- ⁵² *BVerwG*, NJW 1998, 2919.
- ⁵³ *BVerfG*, NVwZ 1995, 471.
- ⁵⁴ *VGH München*, Beschl. v. 27. 9. 1996 – 7 CE 96 2861
- ⁵⁵ *EKMR (I. Kammer)*, Entscheidung vom 4. 3. 1998 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 36283/97, EuGRZ 1998, 321.
- ⁵⁶ Im April 1997 hatte sie bereits eine Klage der deutschen Scientology-Organisation wegen einer angeblich „beispiellosen“ Verfolgungs- und Einschüchterungskampagne zurückgewiesen, vgl. NJW 1997, H. 19, S. XXXIX.
- ⁵⁷ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 23. 1. 1998 – 10 S 1751/97.
- ⁵⁸ *VG Hamburg*, Beschl. v. 13. 5. 1997 – 16 VG 1778/97.
- ⁵⁹ *LG Berlin*, NJW-RR 1997, 1245.
- ⁶⁰ *BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats)*, NJW 1997, 2669.
- ⁶¹ Mittlerweile wirbt die Ehefrau im Internet auf ihrer Homepage offen für Scientology.
- ⁶² *OLG Saarbrücken*, NJW-RR 1998, 1479.
- ⁶³ *LG Berlin*, NJW-RR, 1998, 1634 – Umweltbibliothek Berlin e.V
- ⁶⁴ Ein einstweiliges Anordnungsverfahren vor dem *VG Köln* war im Hinblick auf die streitgegenständlichen Äußerungen erfolglos geblieben.
- ⁶⁵ Dazu *Abel*, NJW 1997, 426 (430).
- ⁶⁶ *KG*, Urt. v. 9. 1. 1998 – 9 U 6416/96.
- ⁶⁷ *BAGE 79*, 320 = NJW 1996, 143 = NVwZ 1996, 517 L = NZA 1995, 823.
- ⁶⁸ *LAG Berlin*, NZA-RR 1997, 422 = DB 1997, 2542.
- ⁶⁹ *Bauer/Baeck/Merten*, DB 1997, 2534.
- ⁷⁰ *SG Mainz*, GewArch 98, 122.
- ⁷¹ Frau *Bertschinger-Eicke* wurde vom *LG Mannheim* am 22. 12. 1998 zu 22 Monaten Haft auf Bewährung und Zahlung einer höheren Geldsumme für gemeinnützige Zwecke verurteilt.
- ⁷² *FG Nürnberg*, EFG 1998, 975 (Revision und Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, BFH I R 54/98 und I B 75/98).
- ⁷³ *FG Hamburg*, NVwZ 1998, 107
- ⁷⁴ BGBl I 1998, 485.
- ⁷⁵ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen) v. 20. 8. 1998.
- ⁷⁶ Vgl. NJW 1998, H. 40, S. XLVII.
- ⁷⁷ Anklagekammer des Kantons St. Gallen, Entsch. v. 12. 2. 1997 – AK 171/1995.
- ⁷⁸ Das ausdrücklich als nichtreligiös firmierende „Zentrum für angewandte Philosophie in Griechenland“ (KEFE).
- ⁷⁹ Urt. v. 20. 12. 1996 – 7380/96.
- ⁸⁰ *OLG Athen*, Beschl. v. 16. 12. 1997 (verkündet am 19. 12. 1997) – 10493/97
- ⁸¹ *EGMR*, Urt. v. 24. 2. 1998–140/1996/759/858–960.
- ⁸² *Borgarting Lagmannsrett*, Urt. v. 14. 10. 1996 – 95-00 524 A.
- ⁸³ Pressemitteilung, NJW 1998, H. 29, S. XL.
- ⁸⁴ Eine Übersicht über einschlägige Rechtsstreitigkeiten findet sich im Internet unter <http://www.xenu.net/archive/CourtFiles/>.
- ⁸⁵ United States District Court for the District of Colorado, Civil Action No. 95-K-2143, v. 5. 11. 1998, http://www.facnet.org/Scientology/summary_judgement_victory.html.
- ⁸⁶ Zit. nach der Entscheidung des District Court for the District of Colorado v. 5. 11. 1998, Civil Action No. 95-K-2143.

Christian Ruch, Zürich

Noten für Nebadon

Anmerkungen zur Polemik um das Werk des Komponisten Karlheinz Stockhausen

Am Werk des deutschen Komponisten Karlheinz Stockhausen (*1928) scheiden sich seit jeher die Geister. Dies hat inzwischen jedoch weniger mit der Musik als vielmehr mit den Inhalten und Gedanken zu tun, die mit ihr zum Ausdruck gebracht werden. Anfang der 70er Jahre öffnete sich Stockhausen diversen religiösen Traditionen und esoterischen Strömungen wie der Astrologie, der Theosophie oder der Neuoffenbarung Jakob Lorbers. Seitdem muß sich der Komponist immer wieder vorwerfen lassen, als Heilslehrer aufzutreten und seine Musik als Medium einer nebulösen Privatreligion einzusetzen. Dabei wird jedoch übersehen, daß schon die frühesten Werke einen religiösen Bezug aufweisen, wie etwa der „GESANG DER JÜNGLINGE“ (1955/56), der sich an die Apokryphen zum Buch Daniel anlehnt.

Würde sich die Kritik einmal der Mühe unterziehen, die spirituellen Wurzeln der Kompositionen freizulegen, so ließe sich feststellen, daß das Gedankengut keinesfalls, wie oft implizit unterstellt, Ausdruck eines privat-individuellen Synkretismus ist. Dies gilt auch und in besonderem Maße für Stockhausens siebenteiligen Opernzyklus „LICHT“, an dem er seit 1977 arbeitet und in dem der Erzengel Michael – laut Stockhausen der „Creator-Engel, der jetzt unser Universum lenkt“ – eine der Hauptfiguren darstellt. Eine der wichtigsten Quellen für „LICHT“ ist das in Europa kaum be-

kannte „Urantia“-Buch, das Stockhausen 1971 in den USA kennenlernte. Diese fast 2100 Seiten umfassende Kosmologie wurde erstmals im Jahre 1955 veröffentlicht. Möglicherweise stammt sie aus der Feder des amerikanischen Psychiaters William S. Sadler (1875–1969), der das Manuskript jedoch 1934 medial erhalten haben will. Auf den hochkomplexen Inhalt des Buches kann hier nur ansatzweise eingegangen werden. „Urantia“ ist der von höher entwickelten außerirdischen Wesenheiten gewählte Name für die Erde. Diese ist Teil des lokalen Universums „Nebadon“, das neben der Erde 10 Millionen bewohnte Welten umfaßt. Mit anderen Universen bildet Nebadon das Superuniversum „Orvonton“ und das Zentraluniversum „Havona“, in dessen Herz sich die „Insel des Paradieses“ als Aufenthaltsort des Ewigen Gottes befindet. Der Erzengel Michael ist der Schöpfer und Herrscher Nebadons. Er ist „Creator“- oder auch „Paradiessohn“, doch in der göttlichen Hierarchie erst an 611121. Stelle. Dennoch besitzt er für die Erde große Bedeutung, weil er sich in Form einer „Schenkung“ („bestowal“) als Christ-Michael oder Jesus Christus inkarnierte. Jesus Christus ist aus Sicht des „Urantia“-Buches also nicht der, sondern ein Gottessohn. Zu zeigen, daß alle Menschen die Gotteskindschaft erlangen können, war Sinn der Mission Christ-Michaels, und nicht etwa das Opfer zur Sündenvergebung. Zwar wird auch der

Christ-Michael des „Urantia“-Buches gekreuzigt, doch ist ein solches Opfer schon deshalb nicht nötig, weil der Mensch durch eine Art Seelenwanderung in immer höher entwickelten Wesen von selbst zur Göttlichkeit emporsteigen kann.

In Stockhausens „LICHT“-Zyklus finden sich einige Momente dieses Gedankengutes wieder. Darauf weist nicht nur das Michaelssymbol, das mit seinen drei blauen konzentrischen Kreisen an das Signet des „Urantia“-Buches erinnert. Auch für Stockhausen hat sich Michael, der „Meister unseres Universums“, als Christus auf der Erde inkarniert. In einem Beitrag für den 22. Evangelischen Kirchentag (1987) zitierte der Komponist Passagen seiner Oper „DONNERSTAG aus LICHT“, welche die „Verbindung von MICHAEL und CHRISTUS (...) deutlich“ mache. Das Werk handelt von der Inkarnation Michaels als Mensch, seiner Kreuzigung, Himmelfahrt und Heimkehr. In einer Vision läßt Michael zum Schluß noch einmal seinen Erdenweg Revue passieren und singt dabei: „Ich – Geist vom Geiste MICHAEL –/bin Mensch geworden. / Ich wollte wissen, was es ist, ein Mensch zu sein (...).“ Stockhausen schrieb dazu: „Diese VISION ist im Geiste CHRIST-MICHAELS komponiert, ihn als Vorbild sehend. (...) Ich kann nicht wie CHRIST-MICHAEL sein. Aber ich kann ihn als mein Vorbild und als ein Vorbild für alle gestalten, an seinem wunderbaren Schöpfungsprojekt mitwirken.“

Als der „DONNERSTAG“ als erster der nach den Wochentagen benannten „LICHT“-Teile 1981 an der Mailänder Scala uraufgeführt wurde, reagierte die Kritik hilflos auf den Inhalt des Werkes. Entweder erging sie sich in waghalsigen Vergleichen mit Wagners „Ring“ oder stürzte sich auf die Parallelen zwischen

dem dargestellten Schicksal Michaels und der Biographie des Komponisten. Dies mündete schließlich in den Vorwurf, Stockhausen stelle sich mit dem Erzengel auf eine Stufe (siehe „Der Spiegel“ Nr. 44/1983). Herbert Glossner stellte im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ (29. 3. 1981) wohl zu Recht fest: „Es ist eine Verlegenheit, die offenbar mit den mythischen, den kosmologischen, den religiösen Inhalten der Stockhausenschen Geistes- und Bilderwelt wenig anzufangen weiß.“

Mittlerweile liegen bis auf den „MITTWOCH“ und „SONNTAG“ alle Teilopern vor, und an der Frontlage hat sich nur noch wenig geändert: Stockhausen ist von seinem kosmologischen Ansatz ebenso wenig abgerückt wie die Kritiker von ihren oft hämischen Kommentaren – „reichlich meschugge war der transzendente Spuk von Anfang an“, meint etwa „Spiegel“-Musikredakteur Klaus Umbach (Nr. 38/1996). Neu ist allenfalls die Tendenz, daß in wachsendem Maße diejenigen, die von Stockhausens Musik angesprochen werden, in die Kritik einbezogen werden, so als existiere eine Art Stockhausen-Gemeinde, die sich regelmäßig um ihn als eine Art Guru versammle. So behauptete Peter Hagmann in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (14./15. 9. 1996), daß man das Werk „nicht begreifen“, sondern „bloß glauben und nachfolgen“ könne.

Nichts liegt dem Komponisten nach eigenen Aussagen jedoch ferner: nicht um die Genese einer privaten Partikularreligion gehe es ihm, sondern um „die Entwirrung der Einzel-Religionen“. Niemand dürfe sich „ausgeschlossen und bekämpft“ fühlen, „weil er etwas anderes denkt oder einen anderen Lebenssinn hat. Es muß eine neue Religiosität entstehen.“ Dabei helfe die Musik, denn „wenn man ein musikalisches Kunstwerk

tiefer begreift, versteht, erfaßt, wird man demütig und ein Gottesverehrer“ („esotera“ Nr. 6/1991). Stockhausen ist mit diesem Anspruch sicher typisch für eine Zeit, in der die Elemente verschiedenster Glaubensrichtungen immer kompatibler zu werden scheinen. Daß sein Werk in den letzten Jahren vor allem in Deutschland auf stark wachsende Beliebtheit stößt und gerade bei Popmusikern – von den Beatles bis Björk – stets großes Interesse geweckt hat, mag hierin seine Ursache haben. Auch für die theologische Apologetik könnte seine für den ganzen Kosmos bestimmte, „astronische“ Musik mit ihrem panreligiösen Anspruch eine

Herausforderung sein. Billige Häme und Polemik hilft hier allerdings nicht weiter und trägt auch zum Verständnis Stockhausens und seiner Musik nichts bei.

Literatur

Zum Werk Stockhausens siehe Michael Kurtz, Stockhausen. Eine Biographie, Kassel 1988, sowie Stockhausens „Texte zur Musik“ (zusammengestellt durch Christoph v. Blumröder), v.a. die Bände 7–10, Kürten 1998.

Zum „Urantia“-Buch: Bob Larson, Das große Buch der Kulte, Marburg/Lahn 1992, S. 486ff. Informationen zu den „Urantia“-Organisationen in den USA finden sich im Internet unter HYPERLINK <http://www.urantia.org>.

Franz-Michael Stöhr, Mechernich

Familienaufstellungen nach B. Hellinger

Ein Erfahrungsbericht von einem Seminar im Berliner Dom

Die Familienaufstellungen Bert Hellingers werden lebhaft diskutiert. In der Psychoszene, unter systemischen Therapeuten und im Sommersemester 1998 auch an der Berliner Humboldt-Universität ging es um Pro und Kontra, und zwar im Theologischen Seminar. Unter dem Titel „Leben und Ordnung – zur Dynamik von Werten in menschlichen Beziehungen“ wurde zu einem Seminar in den Dom eingeladen. Der leitende Dozent ist Theologe und Psychoanalytiker. Fast 30 Interessierte fanden sich zur ersten Besprechung ein, eine persönliche Voranmeldung war nötig.

Der Professor kündigte an, daß er vor habe, in diesem Seminar auch praktisch-psychologisch mit der Gruppe zu arbeiten. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, mitzumachen, sich einzulassen, regelmäßig zu erscheinen und die Verschwiegenheit zu wahren.

Geheimnisvolle Aufstellungen

Während die Interessierten nacheinander zum Vorgespräch gingen, konnten andere Teilnehmer von ihren früheren Erfahrungen mit den sog. „Aufstellungen“ berichten. Derselbe Dozent hatte diese Übungen schon einmal in einer Kirchengemeinde im Stadtteil Berlin-Wedding angeboten.

Infolge der Vorgespräche, die einzeln oder in kleinen Gruppen durchgeführt wurden, verschwand etwa ein Drittel der Interessierten. Auf meine Nachfrage gaben mir einige zu verstehen, daß ihnen „persönliche-psychologische“ Arbeit fremd sei und sie sich nicht darauf einlassen möchten.

Erst meditieren

Die einzelnen Sitzungen wurden vom Dozenten mit Meditationen begonnen.

Dazu saßen alle auf ihren Stühlen im Kreis. Die Atmung, die Selbstwahrnehmung und die körperlichen Suggestionen oder die Befindlichkeiten standen im Vordergrund. Im Verlaufe des Seminars wurde häufig über innere Bilder und Begriffe meditiert, die mit dem Thema des Tages im Zusammenhang standen. Ging es in der Sitzung etwa um das Thema „Loslassen“, so sammelte die Meditation die Konzentration der Teilnehmenden auf den Punkt, der bei ihnen „dran war“. Die Meditation selbst wurde gleich praktiziert und nicht eigens eingeübt. Durch dieses „learning by doing“ war der Einstieg in die Themen stets persönlich und existentiell, allerdings auch sehr anspruchsvoll. Geling es beispielsweise nicht oder nur unzureichend, über das Tun der Hände zu meditieren und es zu würdigen, so blieb das folgende Thema „Dank und Schuld“ entsprechend existentiell blasser und auf der begrifflichen Ebene stehen. Die Meditation setzte also den Ernst und die Sammlung in Gang.

Aufstellung nach Hellinger

Die Aufstellungen selbst wurden nach dem Vorbild Bert Hellingers durchgeführt. Nacheinander benannten die Teilnehmenden ihre aktuellen Themen. Erst wenn jemand ein brennendes Problem benannte, wurde er/sie gefragt, ob er/sie es schildern möchte. Es kam also nur der- oder diejenige zur Aufstellung, dessen/deren Anliegen die größte Wirkungskraft zu haben schien. Erst im Anschluß an die Problemschilderung erfolgte die Aufstellung, und zwar stets in derselben Weise. Da im Seminar etliche Teilnehmer unter schweren Belastungen standen, kamen nicht alle mit ihren Anliegen zum Zuge, denn ein Teil der Zeit wurde für Referate und Theorie verwendet.

Persönliche Probleme erzählen

Zunächst wurde das akute und oft brennende Problem erzählt. Überwiegend kamen Spannungen aus den Intimbeziehungen oder den Herkunftsfamilien zur Sprache. Auch Krankheit und Angst vor dem Tod spielten eine Rolle. Elementare Kräfte, die in dem Problem zur Geltung kommen, wurden benannt, z. B. ein früherer Partner, ein verstorbener Angehöriger, elterliche Ansprüche, die Zukunft, die Freiheit u. a.

Repräsentanten auswählen

Nach der Schilderung wählt der oder die Betroffene für sich einen Repräsentanten bzw. eine Repräsentantin aus. Auch für alle anderen Kräfte des Systems werden nacheinander Repräsentanten aus dem Kreis der Seminarteilnehmer ausgewählt. So wählt man z. B. nacheinander einen Repräsentanten für sich, für die Ehefrau, für die Krankheit, für die Schulden und für die Ex-Frau und stellt sie im Kreis auf. Das Auswählen und Aufstellen erfolgt allein durch die Betroffenen. Diese Arbeit soll gesammelt und auf das Wesentliche konzentriert erfolgen. Meist ist die Gegenwartsfamilie oder die Herkunftsfamilie maßgeblich.

Befindlichkeit erspüren

Anschließend setzt sich der „Patient/in“. Der Leitende befragt die aufgestellten Repräsentanten nach ihrer Befindlichkeit. Oft war selbst für den weniger geschulten Blick die Problematik oder der Konflikt durch die ausgewählten Repräsentanten und ihre Stellung zueinander auf der „Bühne“, ihre Haltung, ihre Blickrichtung oder Konstellation deutlich. Die immer wieder beschränkte Auswahlmöglichkeit von Repräsentanten in der Gruppe und ihre Dynamik untereinander spielte keine Rolle und wurde nicht berücksichtigt. Daß z. B. häufig dieselben

jungen Frauen als Kräfte für Zukunft, Hoffnung, Bindung oder Partnerin gewählt wurden, von den männlichen Teilnehmern verstanden, stand ebensowenig zur Debatte wie die Auswahl der Stellvertreter problembeladener Kräfte. Das Erkennen des Problems, die Diagnose, erfolgt durch intuitives Schauen.

Abstellen durch Umstellen

Der nächste Arbeitsschritt war die Arbeit mit dem aufgestellten System, d.h., der Therapeut gruppiert die aufgestellten Repräsentanten um. Der Therapeut erspürt intuitiv, sucht, erahnt die Energien des Systems, die verändert werden können. Bei diesen Umstellungen werden die Kräfte zwischen den aufgestellten Figuren spürbar, die im Problem des Patienten oder der Patientin vorliegen. So wandert beispielsweise die Figur, die die hohen Ansprüche der Herkunftsfamilie darstellt und bisher dem Betreffenden „im Genick“ saß, an die Seite des Betroffenen. Seine „Zukunft“, die vorher unbeteiligt und fernab vom Geschehen aus dem Fenster blickte, kommt nun ebenfalls vor den Betroffenen ins Spiel. Die neue Aufstellung bildet nun ein Gleichgewicht zu den Ansprüchen und wirkt harmonisch. Das frühere Gegen- oder Nebeneinander wird zu einem Miteinander. Eine bessere Ordnung ist gefunden worden, die Lösung ist sichtbar.

Oft kam bei komplexeren Aufstellungen das Ganze auch nach mehreren Umstellungen nicht richtig zur Ruhe und in Ordnung. Die wirkenden Kräfte des Systems, die ausgewählten Mitspieler oder die Versuche des Leiters ließen ein glückliches Ende nicht erkennbar werden.

Geht es besser?

Nach jeder Runde von Umstellungen wurde erneut die Befindlichkeit abgefragt: Wie geht es dir jetzt? Kannst du die

Ansprüche jetzt ertragen? Bedrückt dich die Vergangenheit immer noch? Deutlich erkennbar war, daß das Spiel mit den Kräften neue Energien und Impulse freisetzt. Es wurde erarbeitet, an welcher Stelle eines Systems Spielräume und Veränderungsöglichkeiten vorhanden sind oder Hindernisse im Wege stehen und blockieren.

Die neue Position einnehmen

Konnte ein System erfolgreich umgestellt werden, so nahm der/die Patient/in wieder seine/ihre Rolle an. Er/sie wird gefragt, ob es in der neuen Ordnung besser ist als in der ursprünglichen Anordnung. Die Differenz zwischen Ursprungs- und Endstellung kann man als „Systemspannung“ bezeichnen.

Lösungssätze: Ich vergebe dir!

An diesem entscheidenden Punkt nach der Umstellung wurden den Patienten nun Sätze in den Mund gelegt, die sie den Repräsentanten sagen sollten: Ich erkenne dich an. Du gehörst zu meinem Leben. Ich kann dich jetzt gehen lassen. Ich kann nichts mehr für dich tun. Ich muß meinen eigenen Weg gehen. Mächtige Sätze wie: Ich vergebe dir. Ich bin nicht zuständig. Ich muß gehen. Befreiende Wirkworte wie: Das ist nicht meine Schuld, intendieren stets die Integration, das Zusammenspiel und den Frieden der Dynamiken.

Solche Lösungssätze können als Versuch angesehen werden, die persönliche Konsequenz auf den Begriff zu bringen. Zu beachten ist nur, daß diese Lösungen stets vom Therapeuten vorgesagt und vorgegeben sind. Hinzu kommt, daß die Lösung zudem immer demselben Muster, eben einer Ordnung der Liebe, folgen.

Hellinger führt seine Thesen von der Ordnung der Liebe und ihre Störungen mit Gewißheit auf soseiende, geltende

Sätze zurück wie: Das Kind will Vater und Mutter lieben. Eine verstorbene Person muß ersetzt werden. Ich will so sein wie du. Du folgst ihr nach u.a. Solche Regeln gelten als apodiktische Wahrheiten, die nahezu metaphysisch verankert sind. Werden sie nicht anerkannt, so folgen seelische Störungen, psychosomatische Erscheinungen und Krankheiten.

Im Horizont dieser therapeutischen Arbeit liegen durchaus Dimensionen, die das Rationale überschreiten: Asthma, Krebs, Neurodermitis und andere Erkrankungen, der nahe Tod oder eine große Schuld rühren an die Grenzen des menschlichen Lebens. Zugleich wird ein immanenter Lösungsweg gesucht. Die Aufstellung macht diese systemisch-irrationalen Zusammenhänge sichtbar.

Traditionen, Ereignisse und Systeme

Es ist für den Laien erstaunlich, auf welche Weise und mit welcher Wucht etwa bestimmte familiäre Strukturen der Großelterngeneration noch heute bei den Enkeln als unbekannte Kräfte wirksam werden und das Handeln und Empfinden bestimmen. Ungeahnte Übertragungen und Stellvertretungen oder unbewußte Wiederholungen werden durch die Aufstellungen sichtbar und deutlich. Mit Hellinger wurde hier von „Ordnungen“ gesprochen, die nicht oder nur unzureichend hergestellt sind. Leider arbeitet die „phänomenologische Therapie“ Hellingers nur mit den Ordnungen, verzichtet jedoch darauf, jenseits von „Wirkungen“ irgendwelche Begründungen anzuführen. Dieser Ansatz verleiht dem Ganzen einen mystischen und gurmäßigen Anstrich.

Alles wieder in Ordnung

Sowohl die veränderten Aufstellungen als auch die nachzusprechenden Sätze stehen im Zusammenhang der erstrebten, intakten Ordnung. Denn Ziel der

ganzen Arbeit ist es, das System so gut wie möglich wieder in Ordnung zu bringen. Biographische Ereignisse, prägende Personen, Ängste, Aufgaben etc., die nicht in entsprechender Ordnung stehen, verhindern Lebensmöglichkeiten. Das Credo lautet: *Die Grundordnung der Liebe muß wieder hergestellt werden.* Leider wurden diese „metaphysischen“ Voraussetzungen im Seminar nicht hinreichend zu Ende reflektiert. Das Interesse der Seminarteilnehmer ging eindeutig in Richtung praktische Arbeit; erst gegen Ende des Sommersemesters wurden in diese Richtung gehende, theoretische, Referate angeboten.

Dynamik und Macht des Systems

Verdrängungen, Verschiebungen oder Übertragungen werden sichtbar durch die Aufstellung. Welche z.T. schmerzhaften Kräfte davon ausgehen können, erlebten einige der Mitspieler/innen am eigenen Leibe. Die psychischen Kräfte aus dem System eines Probanden, der lediglich zuschauend im Kreis saß, führte bei einer Mitspielerin zu Schwindelgefühlen, ein anderer Stellvertreter war nach wenigen Minuten schweißgebadet und wieder ein anderer wollte am liebsten davonlaufen. Durch die Repräsentanten wurden z.T. heftige Energien dargestellt und benannt und dadurch verständlich.

Abbruch und Energie

Aber immer wurde die Arbeit nach der Offenbarung der inneren Dynamik abgebrochen. Dieser Abbruch scheint entscheidend in den Postulaten der Arbeit mit den Aufstellungen zu sein: Die sichtbar gewordenen Kräfte sollen fruchtbar werden und in das Spiel des Lebens des Patienten eingreifen. Ausdrücklich verzichtet wird auf Erklärungen und Analysen. Gerade alte, gescheiterte und falsche Deutemuster führten ja nach dieser

Auffassung zum Scheitern der Lösungsversuche. Hier liegt ein großer methodischer Unterschied zu anderen therapeutischen Schulen: Das Vorgehen des Therapeuten ist direktiv und nicht-analytisch. Die Schule von C. Rogers etwa versucht, klientenzentriert zu arbeiten, und nach A. Adler besteht die Therapie in der Analyse des unbewußten Lebensstiles.

Ungeachtet der therapeutischen Methoden bleiben große Fragezeichen bei der genauen Diagnose. Im Gefolge der kritischen Theorie bleibt zu fragen, ob denn tatsächlich das Problem eines Patienten diagnostiziert wird oder ob nicht lediglich die Dogmen von gestörter und wiederhergestellter Ordnung verifiziert werden – völlig unabhängig davon, wie es einem Patienten tatsächlich geht.

Die Fallibilitätskritik kann sogar noch einen Schritt weiter gehen: Die Umstellungen werden so lange vorgenommen, bis sich ein besseres Gefühl einstellt. Damit können die Thesen von den Ordnungen der Liebe nur bestätigt werden, jedoch niemals widerlegt werden. Auch der Patient hat nur die Möglichkeit der Affirmation, denn wenn „es“ positiv wirkt, stimmen die Lehren Hellingers, und wenn es nicht positiv wirkt, behält er seine Leiden und Probleme – wodurch mittelbar das Dogma wieder Recht behält.

Kritik ist kopflastig

„Die Praxis funktioniert und deshalb kann höchstens die theoretische Erklärung falsch sein“, so lautet das Credo aller Pragmatiker, die auf theoretische Zusammenhänge verzichten. Denn alle Theorien können durch die Praxis nur bestätigt werden; es gehört zum immanenten Vorgehen, die Thesen deduktiv zu erhärten und keineswegs sie kritisch zu hinterfragen (Fallibilität).

Dieser Dogmatismus ist mindestens so alt wie Sokrates' Beweis für die Freiheit,

indem er auf- und abging. Zu dem gesellt sich in dieser psychologischen Szene gerne noch die Attitüde, die besagt, daß alle Kritik an Ansatz und Methode in verbogter und blockierter Kopflastigkeit ihre Ursache habe. Jeder Kritiker läßt sich nicht wirklich auf die Gefühle, Energien usw. ein und kann die Methode gar nicht richtig verstehen. Aber wer sich richtig damit befaßt hat, also Ja zu den Dogmen sagt, wird sie nicht mehr kritisieren. Diese Selbstimmunisierung des Denkens ähnelt ganz dem Muster sektiererischen Schuldünkels.

Theoretische Begleitmusik

Zu Beginn des Seminars wurde eine Liste mit Vorschlägen für Referate zu interessanten Themen ausgeteilt. Dort wurden die theoretischen Begriffe, die in den Aufstellungen praktisch bearbeitet wurden, zur Reflexion angeboten: Schuld und Vergebung, Tradition, Ordnung, Heil, Abschied, Trauer, Gewissen u.a. wurden durch Referate vertieft und theologisch wie psychologisch reflektiert.

Wiedergeburt der Ordnungstheologie?

Das Interesse der Teilnehmer/innen blieb jedoch weitgehend an der Praxis orientiert, der theoretische Anteil blieb daher marginal. Auch die empfohlene Literatur konnte diese „Kopflastigkeit“ nicht wettmachen. Emil Brunner, *Theologie der Ordnung* (1930); Bert Hellinger, *Die Ordnungen der Liebe*. Ein Kurs-Buch (1990), und Varga von Kibed, *Ganz im Gegenteil... Querdenken als Quelle der Veränderung* – dies war die Literaturliste für die theoretischen Zusammenhänge. An dieser Stelle wären gewiß noch etliche Lücken zu füllen. Mit Sicherheit kann man sagen, daß eine schlüssige Theorie oder gar ein Lehrgebäude für die durchgeführten Aufstellungen nicht vermittelt wurde. Auch ein Referat zu dem

Thema: Ordnungen – ihre Begründung und Veränderungen, konnte nicht genügend Licht in das Dunkel bringen.

Schon der Versuch der sog. „*Ordnungstheologie*“ in den 30er Jahren war von *Karl Barth* im Gefolge der „*Dialektischen Theologie*“ heftig kritisiert worden (KD III/4, bes. S. 130ff). Auch in der Ethik *Dietrich Bonhoeffers* ist das Ansinnen, mit Hilfe der sog. „*Mandate*“ Ordnungen zu begründen, später wieder aufgegeben worden. Zusehends intensiver wird die Hinwendung zu Christus und die Abwendung von „*natürlichen*“ Ordnungen in seiner Theologie.

Die Lebendigkeit und die Veränderungen von Ordnungen waren ebensowenig berücksichtigt worden wie die hinreichende christliche Verankerung der Werte. Auch die Philosophie liefert Begründungen für Ordnungen. Zu benennen ist etwa *Kants* transzendentalphilosophischer Ansatz und seine Metaphysik der Sitten; *Michel Foucault*, ein Strukturalist, entwickelt in seinem Werk „*Die Ordnung der Dinge*“ eine sog. „*Archäologie des Wissens*“. Auch damit ist – vergleichbar der Hermeneutik *Gadamer*s – ein Versuch unternommen, Ordnungen zwar nicht letztgültig zu begründen, aber zumindest zu erkennen und zu verändern. Auch in der Psychologie werden in gewisser Weise Ordnungen vorausgesetzt, etwa in *Freuds* Statik der Persönlichkeit, in *Jungs* Hierarchie der Archetypen oder in *A. Adlers* Lehre vom Gemeinschaftsgefühl und den Lebensaufgaben. Für *Adler* beispielsweise liegt die Grundordnung des menschlichen Daseins in seinem Sozial-Sein, in dem Gemeinschaftsgefühl begründet. Nervosität oder Neurosen erwiesen sich als Überkompensationen des Minderwertigkeitskomplexes; Ordnungen als solche sind bei diesen psychologischen Konzepten meist vorausgesetzt, sie sind gestört, be-

lastet usw., aber sie werden nicht eigens begründet. Auch die modernen systemischen Theorien, neuro-linguistische, familiäre, kybernetische oder morphologische, setzen in je unterschiedlicher Weise Ordnungen, Muster, Gegebenes voraus, um damit zu arbeiten.

Wissenschaft und Magie

Ob damit alle Wirklichkeit von Gott gegeben ist, wie es die mittelalterliche Metaphysik lehrt, oder lediglich (inter)subjektiv „*erfunden*“ wird, wie der Konstruktivismus behauptet, bleibt eine spannende Frage. Auch der umstrittene *Bert Hellinger* geht bei seiner Arbeit mit den Aufstellungen von einer Ordnung aus, denn sonst könnte sie ja nicht gestört sein. Wie Elektronen in atomaren Verbindungen ihr Energieniveau verändern, so verändert *Hellinger* durch Umstellungen der Personen im Kreis die Ordnungsenergie eines Klienten. Ob mit solcher Darstellung tatsächlich im Gefühlshaushalt eines Menschen etwas bewirkt wird oder lediglich die Lehrsätze der Thermodynamik nachgespielt werden, ist schwer zu beurteilen. *Bert Hellinger* selbst gibt an, daß seine Tätigkeit auf Erfahrungen mit afrikanischen *Zulus*, der Familientherapie und der Transaktionsanalyse fußt.

Theologie und Gefühl

Positiv gewertet wurde im Seminar, daß hier Begriffe, Glaubenssätze oder Gefühle, die sonst bloß vom Katheder herab erklärt werden, durch die Arbeit mit den Aufstellungen erlebbar und spürbar wurden. Gerade für den Fachbereich Theologie, der selbst im Bereich der Seelsorge weitaus mehr Theorie beinhaltet und nur in Ausnahmefällen „*praktisch*“ wird, ist dies erstaunlich. Der gesamte Bereich der Selbsterfahrung und der Gefühle – aber auch des Glaubens – bleibt im Studium der Theologie weitgehend Privat-

angelegenheit und wird von den Fakultäten kaum oder gar nicht behandelt. Selbst die von höheren Semestern belegte Pastoralpsychologie, die nur von einem geringen Prozentsatz genutzt wird und in protestantischen Kreisen immer noch heftig umstritten ist, kann dieses emotionale Defizit der Ausbildung nicht wettmachen.

Bauch und Kopf im Christentum

Es braucht also im kirchlichen Bereich niemanden verwundern, wenn auch im theologischen Umfeld viele junge Interessierte solche offenen Angebote wie die Aufstellungen Hellingers nutzen werden. Auch die Faszination und das Aufsehen, das Eugen Drewermann zu Beginn der 90er Jahre erregte, hatten damit zu tun, daß in unserer Welt der offene Umgang mit intimen Gefühlen nach wie vor schwierig ist. Im außerkirchlichen Bereich, etwa in der Psychoszene oder vielen esoterischen Zirkeln, aber auch in christlichen Nischen, hat sich diese Dimension längst etabliert.

Kausalität und Chaos im Zeitgeist

Die Arbeit nach Hellingers Methode spiegelt ein Phänomen des Zeitgeistes wider: Auf der einen Seite gibt es Ordnungen, Regeln und Vorgegebenes – oder soll es sie zumindest geben. Auf der anderen Seite werden alle Kategorien und Systeme veränderbar. Diese ontologische oder erkenntnistheoretische Spannung macht selbst vor dem Begriff der Kausalität nicht halt. Was für einen Menschen als zwingende biographische Kausalität angenommen wird, löst sich im System als veränderbarer Zusammenhang auf. Die Differenz zwischen Tatsache und Bedeutung wird gravierend. Die persönlichen Erfahrungen und Einsichten in die eigenen Lebenszusammenhänge blieben somit das Wertvollste in diesem

Seminar, ihre persönliche Bedeutung kann jedoch manipuliert werden. Konstruktivismus und Chaostheorie zeigen hier erste Früchte. Daß darüber hinaus in der Tat interdisziplinär gedacht und gearbeitet wurde, weil die aufgestellten Probleme existentiell waren, gehört zu den wichtigsten Begleiterscheinungen „systemischer“ Ansätze.

Jugend mit großen Problemen

Es war erstaunlich, im theologischen Seminar zu sehen, welche problematischen Kräfte und Ängste bereits in jungen Menschen wirken und die unterschiedlichsten Energien freisetzen. Wie schon gesagt, waren zwar einigen die Aufstellungen bereits bekannt, weitreichendere Erfahrungen mit Therapie oder Analyse hatten diese jungen Menschen jedoch nicht. So kam es nach den Übungen immer wieder zu Nachgesprächen in kleinen Gruppen, meist auf den Stufen des Domes. Die zentralen Fragen waren: Was geschieht jetzt mit den freigewordenen Energien? Und: Stammen die Kräfte tatsächlich aus dem System der Aufgestellten oder beruhen sie auf der Suggestion des Leiters und gruppendynamischen Prozessen?

Schachspiel mit Problemen

Positiv zu beurteilen ist, daß bei dieser Methode lebenswirksame Kräfte zu Figuren auf einem Schachbrett werden. Der Patient erlebt, daß Energien in ihm sind, die verändert werden können. Gerade für Menschen, die Freude an Bewegung oder am Spiel haben, erweist sich diese Methode als besonders geeignet. Durch diesen Vergleich wird die Nähe der Aufstellungen Hellingers zu anderen systemischen oder gruppendynamischen Methoden deutlicher. Die kritischen Anfragen an eine mögliche Theorie bleiben allerdings.

Diagnose der Energien

Auffällig ist, daß diese Form der Beratung sich nur an Fakten, Personen und Ereignissen orientiert. Im Unterschied etwa zu analytischen Methoden wird nicht nach der persönlichen Deutung, einer biographischen Interpretation oder gar nach einer Erklärung gefragt. Somit bleibt die kritische Frage nach der Diagnose zu stellen: Was wird eigentlich aufgestellt und umgestellt? Um wessen Energien oder Dynamik handelt es sich?

Die analytischen Methoden mühen sich – zum Teil vergeblich – die „Unschärfe“ im Verhältnis zwischen Patient und Klient zu erfassen. Übertragungen und Gegenübertragungen werden hier reflektiert und supervisiert, Empathie wird dort als Schlüssel zum vorurteilsfreien oder ganzheitlichen Verständnis propagiert. Ohne Zweifel ist in der Beziehung zwischen Menschen, zumal in therapeutischen, von einer korrelativen Wechselwirkung auszugehen. Was nach Heisenberg für die Teilchenphysik gilt, nämlich die Beeinflussung des beobachteten Objekts durch das Subjekt, gilt sicherlich auch für die Diagnose der Psyche.

So ist es verwunderlich, daß gerade ein Ansatz, der sich systemisch begründet, sich mit der sachlichen Benennung von „Fakten und Ereignissen“ begnügt, liegt doch in der Auswahl und Benennung bestimmter Punkte der Biographie gerade schon das Problem. Aus den sog. Beschreibungen von Kindheitserinnerungen, mit denen die Individualpsychologie arbeitet, ist bekannt, daß das menschliche Gedächtnis nicht nur trügerisch ist. Es gibt Fälle, in denen das Gedächtnis phantasiereich Erinnerungen, also „Fakten“ erfindet und auf diese „Legenden“ das Lebensmuster gründet.

Durch die Reduktion auf den Begriff der „Energien“, die Dynamiken oder die Ordnungen, werden zu Recht eine Reihe

von Problemen, die ohne die Theorie nicht bestünden, gelöst. Es ist richtig, als Therapeut nicht erkenntnistheoretische Fragen lösen zu wollen. Wenn aber theoretische Fragen an das Vorgehen (bisher) gänzlich unbeantwortet bleiben, so bleibt mehr als nur ein Fragezeichen.

Kritische Anfragen

Die kritischen Anfragen betreffen drei Themenbereiche:

1. Ist die Diagnose schon die Therapie?

Die Sitzungen im Seminar und bei Hellinger enden mit dem Abbruch. Freigesetzte Energien und Einsichten sollen wirken. Es besteht das Angebot zum weiterführenden Gespräch. Bei aller Liebe zu raschem, erfolgversprechenden Vorgehen und bei allem Glauben an wunderbare Verwandlungen: An dieser Stelle, wo ohne gründliche Diagnose, die ja auch Aufschluß über die „beschränkte“ Sicht des Therapeuten gibt, auf die energetische Selbstheilung vertraut wird, scheint mir der Kompromiß mit Fast-Foot-(Therapie)-Gesellschaft und esoterischen Kosmologien zu früh geschlossen. Bis hinein in die öffentliche Inszenierung spiegeln sich dort Mode und Zeitgeist. Wie das zu bewerten ist, bleibt offen.

2. Intuition und Suggestion

Der Patient wählt aus den Zuschauern die Mitspieler aus. Der Therapeut stellt die Akteure intuitiv um. Er bittet sie, bestimmte Sätze nachzusprechen. All dies erfordert eine hohe Präsenz. Zugleich ist aber davon auszugehen, daß bei den Betroffenen ein tiefes, inneres Nachschwingen, der Hall der Vergangenheit, zu verzeichnen ist. Diese Spannung zwischen der Gegenwart des Spiels und dem biographischen Angelpunkt, die Diachronizität, erzeugt mit Sicherheit den seeli-

schen Raum, der für neue Wege und Ordnungen, ja für seelische Heilung notwendig ist. Doch auch an diesem essentiellen Punkt der Methode stellen sich zwei Fragen: Bleibt dieser Raum für die Betroffenen im Anschluß an die Aufstellung nicht ein utopisches Traumgebilde? Und noch gravierender ist die Frage, ob sich der Patient in diesem neuen Raum seiner Seele autonom und frei bewegen kann oder nur in der geschützten Atmosphäre des Spiels und an der Hand des Therapeuten? Was passiert, wenn der Vorhang fällt?

3. Intuition und protestantische Dogmatik

Schließlich bleibt für einen Studenten die Frage nach der Lern- und Lehrbarkeit solcher Methodik. Der Umgang mit Gruppen und Auditorien ist teils eine Sache der Übung, teils eine der Erfahrung. Der analytische Blick für die psychische Problemlage eines Menschen kann und sollte zusätzlich noch theoretisch untermauert werden. An die Grenzen universitären oder schulischen Vorgehens stößt eine Methodik dann, wenn Begrifflichkeiten an die Grenzen des Irrationalen stoßen. Und die „Intuition“ oder die „Schau“ als methodische Kardinalpunkte sind Grenzwerte, die m.E. eher in ein Meister-Schüler-Verhältnis gehören. Die rechte Beurteilung eines intuitiven Vorgehens läßt sich wohl nur dort anwenden, wo ein persönliches und vertrauliches Verhältnis bestehen. Für die Zustände an theologischen Fakultäten, zumal im Fachbereich der Dogmatik wäre dies etwas ganz Neuartiges.

Fazit

Das interdisziplinär angelegte Seminar zum Thema Ordnungen kann als Glücksgriff für universitäre Studien bezeichnet werden. Sowohl der praktisch-theologi-

sche wie der systematisch-theologische Zugang zu den Problemen erfuhren durch die systemisch-therapeutische Methodik Hellingers eine ungemeine Belebung. Daß für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer naturgemäß zumindest im theoretischen Bereich Defizite und Unzulänglichkeiten blieben, bleibt bei der Kürze eines Semesters nicht aus. Daß eine Veranstaltung im Berliner Dom nicht berufen ist, die offenen Fragen psychologischer Praktiken zu beantworten, versteht sich von selbst. Gewiß wird von theologischer Seite an jeden Versuch, psychotherapeutisch „Heilung“ zu vermitteln, ein ganzes Bündel von Anfragen bleiben: z. B. die nach dem Menschenbild, dem Lebenssinn, nach Gott, nach Heil und nach Selbsterlösung. Unbeantwortet bleibt auch, warum in einer derartigen Veranstaltung ausgerechnet eine selbst in psychologischen Fachkreisen heftig umstrittene Methode für Theologiestudenten/innen exemplifiziert werden mußte.

INFORMATIONEN

JHOVAS ZEUGEN

Vermehrte Kompetenzen für die Klasse der „Vorsteher“ – wird sie in Zukunft alle Aufgaben der „144 000 Geistgesalbten“ übernehmen? (Letzter Bericht: 1999, S. 115f, 180ff) Verschiedene „Klassen“, in die die Menschen vor Gott einzuteilen sein sollen, gibt es so lange wie die „Wachturmgesellschaft“: J.T. Russell kannte eine erstrangige „himmlische“ Klasse, den „treuen und verständigen Sklaven“ (Lk 12; Mt 24), der die wahre geistige(!) Speise an die anderen Menschen verteilen soll. Diese erstrangige Klasse sei zwischen 1874 und 1881 „eingesammelt“ worden.¹

Gläubige, die mit dem Übertritt in Russells Gemeinschaft zögerten, zählte er zu einer zweitrangigen himmlischen Klasse, der „großen Schar“ (Offb 7), die nach ihrem Tode im Himmel, aber nicht an der Regierung beteiligt sein würde.²

Daneben sollten ab dem Jahre 1914 in Israel die Heiligen des Alten Bundes auf der Erde auferstehen.³ Diese sollten nach ihrer Auferstehung all die Nichtanhänger Russells belehren (Ps 45,6).

Dazu benannte Russells Nachfolger Rutherford im Jahre 1932 erstmals eine dritte Klasse innerhalb der Anhänger der Wachturmgesellschaft:⁴ Neben den beiden himmlischen Klassen (beide „geistgesalbt“) gebe es noch die „Jonadabklasse“. Sie sei „nicht gesalbt“, d.h. sie könne die richtige Bibelauslegung nur durch die Mitglieder der beiden geistgesalbten Klassen erfahren. Sie sollte die Überzeugung der Geistgesalbten auf der Erde den Andersgläubigen verkündigen. Nach einer weltweiten Katastrophe, der „Schlacht von Harmagedon“ (Offb 16), würde die „Jonadabgruppe“ mit den Heiligen des Alten Bundes und den (wieder auferstandenen) Andersgläubigen auf der Erde sein. Gemeinsam würden sich alle dem dann vom Himmel aus herrschenden Christus und den 144 000 Gesalbten sowie der irdischen Regierung der Heiligen des Alten Bundes unterwerfen.

Im Jahre 1935 reduzierte Rutherford die drei Klassen wieder auf zwei: Er identifizierte die „Jonadabklasse“ mit der „großen Volksmenge“. Dadurch waren alle „Zeugen Jehovas“ außer den Mitgliedern der „144 000“ als nicht geistgesalbt anzusehen.⁵

Daraus ließ sich ableiten, wie die Kompetenzen innerhalb der Zeugen Jehovas zu verteilen waren: Jehova teile nur durch seine Geistgesalbten die richtige Bibelauslegung mit. Freilich: Gesalbt zu

sein allein genüge nicht, um bei Jehovas Zeugen über Lehrfragen zu entscheiden. Dies sei die „Hauptverantwortung derer, die als Hirten der Herde eingesetzt worden sind (1 Pet 5, 1–3)“:⁶ „Den Rat des treuen und verständigen Sklaven erfahren wir durch die biblischen Schriften der Watch Tower Society und die Versammlungszusammenkünfte.“⁷

Dies war die bislang übliche Lehrmeinung. Nun ergab sich in den letzten Jahren folgendes Problem: Die „Geistgesalbten“ sind nach der derzeitigen Lehre fast ausnahmslos bis zum Jahre 1935 „eingesammelt worden“.⁸ Dadurch sind inzwischen den Geistgesalbten in den Reihen der Führungskräfte der Wachturmgesellschaft wegen ihres Alters „Einschränkungen auferlegt“. Seit dem Jahre 1992, dem Todesjahr des letzten Präsidenten F.W.Franz, werden jedoch auch nicht Geistgesalbte – wenn auch „nicht stimmberechtigt“ – in die leitende Körperschaft berufen.⁹

Wenn die Geistgesalbten alle gestorben sein würden, dann, so der Wachturm, werde die ganze Arbeit „den anderen Schafen“ überlassen.¹⁰ Mit anderen Worten: Dann würden auch die Kompetenzen der Leitenden Körperschaft von „nicht geistgesalbten“ Zeugen ausgeübt. Wie aber läßt sich eine solche Kompetenz nicht-gesalbter Zeugen gegenüber ihresgleichen begründen? Die Antwort auf diese Frage scheint sich mit der Lehre von der „Klasse“ der „Vorsteher“ abzuzeichnen.¹¹ Dazu wird eine alte Lehraussage leicht verändert: Während der „100 Jahre“ (Offb 20,4f), d.h. zwischen der „Schlacht von Harmagedon“ und der „Schlußprüfung“, sollten die 144 000 mit Christus vom Himmel aus durch „Fürsten“ oder „Vorsteher“ auf der Erde regieren.

Noch in den letzten Jahren scheint die Wachturmgesellschaft unter diesen

„Vorstehern“ besonders an Männer wie Abraham, Isaak und Jakob gedacht zu haben.¹² Jetzt wird der Akzent mehr auf nicht-gesalbte Führungskräfte der Wachtturmgesellschaft unserer Tage gelegt: Die „Vorsteherklasse“ ist nicht geistgesalbt und reicht von den örtlichen Ältesten bis hinauf zu nicht-gesalbten „Mitgliedern der Zweigkomitees“, „andere“ unterstützen unmittelbar verschiedene Komitees der leitenden Körperschaft. In der neuen Welt werden weltweit die „Vorsteher“ „Führung unter Jehovas Anbetern übernehmen“. Diese Einsetzung wird wohl etwas vorgezogen werden müssen, wenn schon zu Zeiten dieser Welt die Geistgesalbten unter den Führungskräften der Wachtturmgesellschaft ausgestorben sein werden.

Daß an eine baldige Einsetzung gedacht ist, wird um so wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die Wachtturmgesellschaft glauben macht, die Geistgesalbten seien *generell* am Aussterben¹³, was durchaus den Tatsachen nicht entspricht: Im Jahr vor dem Tod des langjährigen Präsidenten F. W. Franz, 1991, hatte es die Wachtturmgesellschaft noch einmal erlaubt, daß Zeugen Jehovas sich neu zu den „Gesalbten“ dazurechneten¹⁴. Diese Erlaubnis scheint jedoch im Jahre 1996 wieder rückgängig gemacht worden zu sein: Die Zahl der Gedächtnismahlteilnehmer (= Geistgesalbte¹⁵) müsse „eigentlich“ weiter abnehmen.¹⁶

Trotzdem hat die Zahl der Gedächtnismahlteilnehmer im Jahre 1998 sich gegenüber den letzten sechs Jahren leicht vermehrt.¹⁷ Die Zeugen Jehovas, die sich neu von Gottes Geist berufen fühlen¹⁸, scheinen nicht als Führungskräfte vorgesehen zu sein. Spätestens in der „neuen Welt“ werden ihre Aufgaben im Himmel auszuüben sein, nicht jedoch auf der Erde.

Anmerkungen

- ¹ Russells Schriftstudien III, S. 353.
- ² A.a.O. IV, S. 463 f.
- ³ Russells Schriftstudien IV, S. 514.
- ⁴ Rutherford Rechtfertigung III, S. 10.
- ⁵ Rutherford Rettung, S. 111, 156.
- ⁶ Einsichten I, S. 1159.
- ⁷ Herde, S. 83.
- ⁸ Die Offenbarung 144, 117, 126.
- ⁹ Wachturm 1 7 1995, S. 21 ff.
- ¹⁰ A.a.O., S. 234.
- ¹¹ Siehe zum folgenden: Wachturm 1 3. 99, S. 16 f.
- ¹² Einsichten I, S. 586 r
- ¹³ Wachturm 1 7 1995, S. 21 ff.
- ¹⁴ Wachturm 15. 3. 1991, S. 9.
- ¹⁵ Nur „Geistgesalbte“ dürfen am „Gedächtnismahl“ teilnehmen, andere dürfen es nur „beobachten“
- ¹⁶ Wachturm 1 4. 1996.
- ¹⁷ Vgl. die Wachturm-Ausgaben jeweils vom 1. Januar in den Jahrgängen seit 1989: 1 1 1999, S. 15, nennt immerhin 8756 „Gedächtnismahlteilnehmer“ gegenüber 8617 von 1994. Eine ähnliche Vermehrung hatte es von 1989 auf 1990 schon gegeben. Zumindest bleiben die Zahlen insgesamt recht konstant.
- ¹⁸ Dies gilt unter Berufung auf Röm 8,16 als Kriterium der Zugehörigkeit zur Klasse der Geistgesalbten 144000.

Albrecht Röttger, Oettingen

GESELLSCHAFT

Umkämpfter Psychotherapeutentitel. (Letzter Bericht: 1998, S. 143 f) Das seit Januar diesen Jahres gültige Psychotherapeutengesetz stellt den Titel „Psychotherapeut“ gesetzlich unter Schutz. Wer die strengen Ausbildungsrichtlinien erfüllt, erhält als Arzt oder Psychologe eine Approbation. Schwieriger erweist es sich, eine Kassenzulassung zu erhalten, weil die Krankenkassen bemüht sind, die Behandlerzahlen möglichst gering zu halten. So hat die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein etwa 30% der Anträge zurückgewiesen, die KV Westfalen-Lippe ca. 45%. Eine weitere Unklarheit hat jetzt ein Rundschreiben des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen beseitigt. Bisher war nämlich umstritten, wie

die geläufige Bezeichnung „Psychotherapie HPG“ (= nach dem Heilpraktikergesetz [aus dem Jahre 1939!]) geregelt werden soll. Bisher erteilen die Gesundheitsämter nach bestandener Prüfung eine „Erlaubnis zur Ausübung der eingeschränkten Heilkunde“. Das Rundschreiben empfiehlt den Personen, die eine Heilkundeausübungserlaubnis für den Bereich der Psychotherapie besitzen und die Berufsbezeichnung „Heilpraktischer Psychotherapeut“ gewählt haben, „mögliche wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Folgen“ zu beachten. Es ist sinnvoll, daß Psychotherapeut(inn)en dokumentieren, welche Vorkenntnisse sie besitzen und welchen Ausbildungsstandard sie mitbringen. Dadurch wird der undurchsichtige Therapiemarkt transparenter und öffnet die Perspektive für eine wissenschaftlich fundierte und ethisch reflektierte Psychotherapie. In den Diskussionen im Internet läßt sich jedoch schon absehen, daß manche, die bei den heftigen Verteilungskämpfen um Approbation und Kassenzulassung leer ausgehen werden, mit einem Abdriften in die Psychoszene liebäugeln.

Michael Utsch

BÜCHER

Christoph Führer, Aspekte eines „Christentums der Zukunft“. Zur Theologie und Spiritualität Friedrich Rittelmeyers, Verlag Urachhaus, Stuttgart 1997, 294 Seiten, 36,- DM.

Gerhard Wehr, Friedrich Rittelmeyer. Sein Leben – Religiöse Erneuerung als Brückenschlag, Verlag Urachhaus, Stuttgart 1998, 326 Seiten, 48,- DM.

Noch 1996 wurde in einem gründlichen Aufsatz über Friedrich Rittelmeyer

(1872–1938) von H. Zander das Fehlen einer soliden Biographie beklagt. Endlich – zum 60. Todestag Rittelmeyers – wurde diesem Desiderat abgeholfen. Der Verlag Urachhaus hat sich sogar selbst Konkurrenz gemacht und in kurzem Abstand zwei Bücher – um es gleich vorweg zu sagen: zwei gut lesbare – über Rittelmeyers Leben und Werk herausgebracht. Sie waren längst fällig, zumal es um den einst so bekannten Prediger und liberalen, später anthroposophischen Theologen und Erzoherlenker der „Christengemeinschaft“ ziemlich still geworden war. Ältere Arbeiten wie die Dissertation von H. Wulff-Woesten (1968) oder eine kürzere Studie G. Wehrs (1985) konnten zudem noch relativ wenig Einsicht in Archive voraussetzen.

Führers Studie wurde 1996 von der Christlich Theologischen Akademie in Warschau als Habilitationsschrift im Fach Kirchen- und Theologiegeschichte angenommen. Sie orientiert verlässlich über Stand und Aufgaben der Rittelmeyer-Forschung, um den eigenen Beitrag bescheiden als „Stückwerk“ einzuschätzen, das zur Weiterarbeit einlädt: „Ergänzungen und Korrekturen werden mit Sicherheit nötig sein.“ Führer geht es weniger um biographische als vielmehr um thematische Aspekte; insofern wirkt sein Buch eher wie eine systematisch-theologische Untersuchung (und streckenweise einfach wie ein Literaturbericht). Als solche hätte sie spätestens am Ende auch zu einer theologischen Beurteilung kommen müssen; die aber erspart sich der Autor unter Hinweis darauf, daß es sich ja um eine geschichtliche Arbeit handele. So bleibt es dem Leser selbst vorbehalten, sich seinen Reim auf das Vorgestellte zu machen – sofern er sich bei dem nicht immer einfachen Stoff dazu in der Lage sieht.

Zunächst schildert Führer die evangeli-

sche Theologie und Kirche im Erleben Rittelmeyers, der aufgrund seiner liberalen Einstellung keinen leichten Stand hatte und trotz seiner höchst erfolgreichen Predigtstätigkeit am Sinn der protestantischen Predigtpraxis zu zweifeln begann. Frühzeitig schon um die Ausbildung tiefer, authentischer Spiritualität bemüht, wurden ihm die Defizite volkskirchlicher Amts- und Frömmigkeitsprofile zunehmend bewußt. Die Begegnungen mit Rudolf Steiner ab 1911 waren zunächst von Skepsis geprägt; erst langsam öffnete er sich den Methoden und Inhalten der Anthroposophie. Dabei lernte er kaum mehr den Theosophen Steiner kennen, sondern im wesentlichen den von der „Theosophischen Gesellschaft“ (deren deutscher Generalsekretär er über ein Jahrzehnt lang gewesen war) abgekoppelten Inspirator der „Anthroposophischen Gesellschaft“. Infolge der Berufung nach Berlin ergab sich ein engerer Kontakt zwischen Rittmeyer und Steiner, der dadurch selbst angeregt wurde, die gegenseitige Förderung von Anthroposophie und christlicher Religion verstärkt in den Blick zu nehmen. Es kam zum Eintritt des Pfarrers Rittmeyer in die „Anthroposophische Gesellschaft“, in deren Vorstand er später auf Wunsch Steiners mitwirkte. Zunehmend von dessen okkulten Weltanschauung und Christologie überzeugt, wurde er zum Apologeten der Anthroposophie und 1921 sogar zum Herausgeber einer Steiner-Festschrift. 1922 schließlich gab er sein Pfarramt in der evangelischen Kirche auf und wurde Oberlenker, 1925 dann Erzoberlenker der neugegründeten, im Sinne von R. Geisens Dissertation „Anthroposophie und Gnostizismus“ (1992) als „gnostisch“ einschätzbaren Kirche namens „Christengemeinschaft“, die ihre liturgischen Texte Steiner verdankt.

Führer gelingt es, die innere und äußere Entwicklung des Theologen Rittmeyer intensiv nachzuzeichnen. Er betont: „Jesus beziehungsweise Christus war das theologische *Lebensthema* Friedrich Rittelmeyers.“ Tatsächlich markieren dessen noch liberal-frommes „Jesus“-Buch von 1912 und sein anthroposophisches „Christus“-Buch von 1936 die Denkbeziehung, die ihn – mit dem Titel eines Vortragszyklus von Steiner formuliert – „von Jesus zu Christus“ führte. Gewiß nicht zu Unrecht vertritt Führer die allerdings nicht im einzelnen begründete These: „Trotz *vielfältiger Bezüge* zu Rudolf Steiners Christusanschauung ist die späte Christologie Friedrich Rittelmeyers als *schöpferische Leistung* anzusehen.“ Ganz im Sinne der theosophisch-anthroposophischen Sichtweise Steiners nimmt Rittmeyer an, bei der Jordantaufe sei in Jesus ein neues Ich eingezogen: „Was fortan ‚Ich‘ sagt, ist nicht mehr Jesus, sondern Christus.“ Diesen „kosmischen Christus“ meint er „überall und immer in der Bibel ganz klar“ erkennen zu dürfen, wenn es in ihr „zu vollen Christuserlebnissen kommt“. Er nennt ihn mit Steiner den „Sonnengeist“ und glaubt, dies unter Bezug auf die Lichtmetaphorik des Johannes-Evangeliums theologisch legitimieren zu können. Führers Verzicht auf eine *kritische* Darstellung bringt es mit sich, daß die hinter der Rede vom „Sonnengeist-Christus“ stehende, *theosophisch* gewachsene Christologie als solche nicht auf ihre Wurzeln hin befragt wird. Die zweifellos beeindruckende Christus-Frömmigkeit Rittelmeyers einschließlich seiner damit verbundenen, von Führer ebenfalls ausführlich herausgearbeiteten sakramentalen Orientierung kommt auf diese Weise zum Leuchten, ohne selbst auf ihre problematischen Prämissen hin durchleuchtet worden zu sein.

Der einschlägig bekannte, u.a. durch eine Steiner-Biographie hervorgetretene Publizist Gerhard Wehr legt eine flüssig geschriebene, ebenfalls durch eigene Quellenforschung untermauerte Studie vor. Bestückt mit etlichen Rittelmeyer-Fotos, ist sie biographisch orientiert, bietet aber von diesem Ansatz her indirekt, in einem Schlußkapitel auch direkt thematische Erschließungen. Schön wird beispielsweise herausgearbeitet, daß und inwiefern Rittelmeyers Weg von Jesus zu Christus zugleich ein Weg von Johannes Müller (einem noch mehr als Rittelmeyer in Vergessenheit geratenen Kämpfer um lebendige Spiritualität, der „das Herandrängen der Steinerschen Theosophie an das Christentum als die vierte Versuchung Jesu“ ablehnte) zu Rudolf Steiner war. Insgesamt stellt Wehr den um religiöse Erneuerung bemühten Theologen facettenreich als Mann des Brückenschlags dar. Gedacht ist dabei vor allem an die Brückenschläge zwischen Protestantismus und Anthroposophie, zwischen verschiedenen Spiritualitätsformen, aber auch zwischen Anthroposophie und Christengemeinschaft. Hier erfährt man Näheres über Rittelmeyers jahrelange, von Spannungen gezeichnete Doppelfunktion als Mitglied im Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft und als geistlicher Führer der Christengemeinschaft. Wehr unterstreicht: „Die Christengemeinschaft, für die er zu den Beratungen hinzugezogen wurde, galt somit – trotz der erklärten Eigenständigkeit – als Bestandteil der anthroposophischen Bewegung. Sie wurde also nicht ausschließlich als ‚Kirche‘ betrachtet! Ihre Priester nahm Steiner als Mitglieder der Dornacher Hochschule auf.“ In den zunehmenden binnen- und außenperspektivischen Auseinandersetzungen war Rittelmeyer – das wird bei Wehr erkennbar – nicht immer alles „verständlich“. Aber

entscheidend war für ihn ja auch nicht das rational, sondern das meditativ erschließbare. Der Erlanger Kirchenhistoriker Walther von Loewenich hat 1963 geschrieben, der Neuprotestantismus solle die Krise, in die er durch Anthroposophie und Christengemeinschaft gestellt sei, ernst nehmen, auch wenn er in ihnen noch nicht das „wahre Heil“ erblicken kann oder könnte. Diesem Sollen endlich verstärkt nachzukommen, dazu können beide Bücher eine wertvolle Hilfe sein. Insofern trifft es sich gut, daß sie zu einer Zeit erschienen sind, in der das Fragen nach neuer Spiritualität und ihren Kriterien die Gemüter wieder vermehrt bewegt, denn sie sind geeignet, die laufende Diskussion anhand von Leben und Werk eines bekannten, aus spirituellen Gründen zum Konvertiten gewordenen evangelischen Pfarrers zu bereichern.

Werner Thiede, Neuhausen/Enzkreis

AUTOREN

Prof. Dr. Ralf Bernd Abel, geb. 1948, Rechtsanwalt und Notar, 1996–1998 Sachverständiger in der Enquete-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“ des Dt. Bundestages, Professor für Wirtschafts- und Informationsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden.

Dr. theol. Reinhard Hempelmann, geb. 1953, Pfarrer, Leiter der EZW, zuständig für Grundsatzfragen, Strömungen des säkularen und religiösen Zeitgeistes, pfingstlerische und charismatische Gruppen.

Albrecht Röttger, geb. 1968, Dipl.-Theologe, tätig in der Erwachsenenbildung, Oettingen.

Dr. Christian Ruch, geb. 1968, Historiker, Mitarbeiter der Unabhängigen Expertenkommission „Schweiz 2. Weltkrieg“, Zürich.

Michael Stöhr, geb. 1960, Pfarrer in Roggendorf/Eifel, Weltanschauungsbeauftragter im Kirchenkreis Aachen u. Beauftragter für die Seelsorgefortbildung.

Dr. theol. Werner Thiede, geb. 1955, Pfarrer, z. Z. im Dienst. Interesse für ein systematisch-theologisches Forschungsprojekt beurlaubt.

Dr. phil. Michael Utsch, geb. 1960, Psychologe, EZW-Referent für religiöse Aspekte der Psychoszene, weltanschauliche Strömungen in Naturwissenschaft und Technik, Scientology.